ISSN 0724-7885 1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1987 MONTAG, 12. OKTOBER 1987 Nr. 41

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises ... 2040

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 1987 ... 2040

Der Hessische Minister des Innern

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen ... 2041

Der Hessische Minister der Finanzen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen ... 2041

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Filialkirchengemeinde Stockstadt ... 2043

Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinde Rasdorf zum Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Hünfeld/Burghaun zur Errichtung und Unterhaltung einer Ökumenischen Sozialstation in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Caritasverband ... 2043

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vollzug der §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung ... 2043

DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen; hier: Überprüfung von Brücken der bisherigen Brückenklasse 30 ... 2049

Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit

Wasseraufsicht über Talsperren; hier: Verwaltungsvorschriften über die Wasseraufsicht für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren ... 2050

Seite

Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung ... 2052

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Anordnung über die Zuständigkeit nach den Kantinenrichtlinien; hier: Genehmigung von Gaststättenverträgen ... 2053

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ... 2053

im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz ... 2054

Die Regierungspräsidenten

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Buseck/Ortsteil Beuern, Landkreis Gießen, vom 13. 8. 1987 ... 2054

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 9. 1987 ... 2056

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. 9. 1987 ... 2057

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. 9. 1987 ... 2057

Vorhaben des Magistrats der Stadt Alsfeld, 6320 Alsfeld ... 2057

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 24. 9. 1987 ... 2058

Seite

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Mörsbacher Grund von Darmstadt-Arheilgen" vom 29. 9. 1987 ... 2058

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln" vom 23. 9. 1987 ... 2060

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Termenei bei Wilhelmshausen" vom 23. 9. 1987 ... 2062

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main ... 2064

Buchbesprechungen ... 2064

Öffentlicher Anzeiger ... 2065

Andere Behörden und Körperschaften

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels ... 2078

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 ... 2078

Umlandverband Frankfurt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2079

Öffentliche Ausschreibungen ... 2079

Stellenausschreibungen ... 2081

856

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 4. Februar 1986 ausgestellte Ausweis Nr. 02953 für Herrn Pantélis Carcabassis des Griechischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. September 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 41/1987 S. 2040

857

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 29. September 1986 ausgestellte Ausweis Nr. 8019 für Herrn Maarten John Zwikker des Niederländischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. September 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 41/1987 S. 2040

858

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 13. Oktober 1986 ausgestellte Ausweis Nr. 8030 für Herrn John E. Hammerstrom des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. September 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 41/1987 S. 2040

859

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 1987

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 9 — September 1987 — 42. Jahrgang

Inhalt

Bevölkerungsentwicklung 1986

Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Verbraucherpreise im ersten Halbjahr 1987

Das Bauhauptgewerbe in Hessen von 1984 bis zum ersten Halbjahr 1987

Die Landwirtschaft in den Ländern der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft (Teil 2: Bodennutzung)

Ein maschinelles Verfahren zur Unterdrückung von Einzelangaben in Tabellen

Daten zur Wirtschaftslage

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Einzelheft DM 3,—/DM 30,— im Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 205

Die Wahl zum elften Deutschen Bundestag in Hessen am 25. Januar 1987 — DM 10,50

Nr. 207

Die Industrie in den hessischen Stadt- und Landkreisen 1986 — DM 10,—

Statistische Berichte

A Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1987 — (A I 1, A I 4 vj 1/87, A II 1 — vj 1/87, A III 1 — vj 1/87, A IV 3 — vj 1/87) — DM 3,—

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1986 — (A VI 5 — vj 4/86) — DM 3,—

C Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Der endgültige Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf 1987 — (Hauptanbau und Zwischennutzung) — (C I 3 — j/87) — DM 1,—

Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1987 — (C II 1 — j/87) — DM 1,—

Schweinebestand am 3. August 1987 — (Endgültiges Ergebnis) — (C III 1 — vj/1987 — 3) — DM 1,—

Schlachtungen im Juli 1987 — (C III 2 — m 7/87) — DM 1,—

E Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (E I 1 — m 7/87) — DM 2,—

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1987 (E I 1 — m 6/87) — DM 3,—

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1987 — (E I 1 — m 7/87) — DM 3,—

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbaus) in Hessen im Juli 1987 — (E I 2/E I 3 — m 7/87) — DM 2,—

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1987 — (E II 1 — m 6/87) — DM 2,50

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juni 1987 — (E III 1 — m 6/87) — DM 2,—

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juli 1987 — (E III 1 — m 7/87) — DM 2,—

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1987 — (E IV 2 — m 6/87, E IV 3 — m 6/87) — DM 1,—

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juli 1987 — (E IV 2 — m 7/87, E IV 3 — m 7/87) — DM 1,—

Das Handwerk in Hessen 2. Vierteljahr 1987 — (E V 1 — vj 2/87) — DM 2,—

F Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1987 — (F II 1 — m 7/87) — DM 1,—

Bewilligungen und Fertigstellungen im sozialen Wohnungsbau in Hessen 1986 (F II 5 — j/86) — DM 3,—

Wohngeld in Hessen im Jahre 1986 — (F II 11 — j/86) — DM 3,—

G Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Arbeitsstätten, Beschäftigte und Umsatz ausgewählter Wirtschaftsgruppen des Einzelhandels in den Gemeinden und Kreisen — (G/HGZ 1985 — 4) — DM 5,50

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Juni 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (G I 1 — m 6/87) — DM 2,—

Die Ausfuhr Hessens im Juni 1987 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 1 — m 6/87) — DM 2,—

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juni 1987 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 3 — m 6/87) — DM 2,—

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Juni 1987 — (G IV 1 — m 6/87) — DM 4,—

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juni 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (G IV 3 — m 6/87) — DM 2,—

H Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1987 — (Vorauswertung) — (H I 1 — m 7/87) — DM 1,—

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (H I 1 — m 7/87) — DM 2,50

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichem Kennzeichen 1) in Hessen am 1. Juli 1987 — (H I 2 — hj 2/87) — DM 2,—

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 2. Vierteljahr 1987 (H I 4 — vj 2/87) — DM 1,—

Binnenschiffahrt in Hessen im Juli 1987 — (H II 1 m 7/87) — DM 2,—

K Öffentliche Sozialleistungen

Die Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahre 1986 — (K III 3 — j/86) — DM 2,—

L Finanzen und Steuern

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1987 — (Kassenmäßiges Aufkommen) — (L I und L II/S — vj 2/87) — DM 1,—

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im August 1987 — (L I 1 — m 8/87) — DM 1,—

Realsteuervergleich in Hessen 1986 — (L II 7 — j/86) — DM 3,50

M Preise und Preisindizes

Erzeugerpreise in Hessen im Juli 1987 — (M I 1 — m 7/87) — DM 2,50

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im August 1987 — (M I 2 — m 8/87 Schnellbericht) — DM 1,—

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im August 1987 — (M I 2 — m 8/87) — DM 3,50

P Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in Hessen 1970 bis 1985 — (P I 2 — 29 unreg./1970 — 1985) — DM 3,—

Q Umweltschutz

Unfälle bei der Lagerung und beim Transport wassergefährdender Stoffe 1986 — (Q I 3 — j/1986) — DM 2,—

Wiesbaden, 28. September 1987

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/87
StAnz. 41/1987 S. 2040

860

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Folgende von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweise sind in Verlust geraten:

1. Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1280 für Polizeimeister Wolfgang Siegler, Ausstellungsdatum 3. Dezember 1986
2. Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4106 für Polizeimeister Ingo Wendt, Ausstellungsdatum 15. Dezember 1986

Die Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. September 1987

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 d 16
StAnz. 41/1987 S. 2041

861

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Fernsprechnebenstellenanlage 1/5 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungsnetz Fabrikat TN, Baujahr 1978	wiederverwendbar	Hessisches Forstamt Schlitz, Ringmauer 20, 6407 Schlitz, Herr Bolender, Tel. (0 66 42) 15 95
2	1	Roto-Büro-Offsetdrucker, Mod. 611 Nr. 7421-3200 Baujahr 1974	funktionsfähig	Hessisches Straßenbauamt, Vogelsbergstraße 51, 6479 Schotten, Herr Loth, Tel. (0 60 44) 20 05
3	1	Telefonanlage TuN W-Anlage I/9/2 7 WT-Apparate E 3 Baujahr 1974	gut	Hessisches Forstamt Sinntal, Forststraße 2, 6492 Sinntal-Altengronau Herr Müller, Tel. (0 66 65) 2 31
4	1	Fernsprech-Nebenstellenanlage 2–10 electronic, Firma Siemens	funktionsfähig	Hessisches Forstamt Bad Soden-Salmünster, Spessartstraße 51, 6483 Bad Soden-Salmünster, Herr Müller, Tel. (0 60 56) 13 15

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
5	1	Holder-Schmalspur-Anhänge-Sprühgerät Baujahr 1978 600-l-Behälter 36/48 000 m³ Luftleistung mit Pumpe Z 110	Gerät ist funktionstüchtig Pumpe defekt	Forschungsanstalt Geisenheim, von-Lade-Straße 1, 6222 Geisenheim, Herr Gerstadt, Tel. (0 67 22) 50 22 24
6	1	Plattensäge, Typ 331, 2 × 5,2 m, mit Staubabsaugung Typ 303, Druckwalzen und Sägeschutz	wiederverwendbar	Fachhochschule Wiesbaden — Der Rektor — Kurt-Schumacher-Ring 18, 6200 Wiesbaden, Herr Bohl, Tel. (0 61 21) 49 41 10
7	1	Prozeßrechnersystem Siemens S 306 Baujahr 1973	veraltet, aber funktionsfähig	Gesamthochschule Kassel Universität des Landes Hessen — Der Präsident —, Mönchebergstraße 19, 3500 Kassel, Frau Reinhard, Tel. (05 61) 8 04-24 92
8	1	OTT-Schreibpegel X LEZOP mit Zubehör, Anschaffung 1966	gut	Technische Hochschule Darmstadt — Der Präsident —, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 16 24 28
	1	XEROX-Kopiergerät, Mod. 3100 Geräte-Nr. 629 673, Serie: XB 449 Baujahr: 1981	einsatzfähig, aber wartungs- bedürftig	
	1	KUHLMANN-Zeichenmaschine Mod. ZTB, Format AO	verwendungsfähig	
	1	Impulstransformator für Funkenblitzgerät 250 kV (Impulsphysik) Anschaffungsjahr 1967	gebrauchsfähig	
	1	Analog-Programmierfeld APF 800 Fa. Lurgi Anschaffungsjahr 1969	gebrauchsfähig	
	1	Strobokin, Hochfrequenzblitzgerät Anschaffungsjahr 1976	gebrauchsfähig	
	1	Adler-Schreibmaschine Nr. 848 867 Anschaffungsjahr 1955	gebrauchsfähig	
9	1	Büropavillon Baujahr 1973 Maße: Länge 22,50 m, Breite 10,00 m, Höhe 2,50 m 13 Büroräume für ca. 18 Arbeitsplätze zzgl. Flur, WC-Anlage, Heizung Bauausführung: Demontable Trennwände, Leichtbauweise, Holzkonstruktion mit beiderseitiger Beplankung, Spanplattenbeschichtet, Fußbodenmassivplatte Stahlbeton, Bodenbelag PVC, Gas-Warmwasser-Heizung mit Radiatoren, Decke Hartfaserplatten (gestrichen), Holzfenster natur, isolierverglast, außen Jalousetten, Holztüren furniert, 2 Herren-WC mit Urinal, 1 Damen-WC, Satteldach flachgeneigt in Holzkonstruktion mit Pappeindeckung	sehr gut, voll verwendungsfähig	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 Wiesbaden, Herr Heim, Tel. (0 61 21) 81 52 35

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften des Belegwechsels nach Bestätigung durch die übernehmende Dienststelle an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 8. November 1987.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.

Wiesbaden, 28. September 1987

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11
StAnz. 41/1987 S. 2041

862

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Errichtung der Filialkirchengemeinde Stockstadt

1. Der Bischof von Mainz hat nach Zustimmung der Dezernentenkonferenz und aller in Betracht Kommenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechts innerhalb der Pfarrkuratie Biebesheim gemäß Can. 1279 die Filialkirchengemeinde Stockstadt errichtet.
2. Die Filialkirchengemeinde umfaßt das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Stockstadt am Rhein.
3. Der Filialkirchengemeinde überweisen wir folgende Vermögenswerte:
   a) aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Biebesheim am Rhein die im Grundbuch von Stockstadt, Band 28, Blatt 1467, eingetragenen Grundstücke:
   Flur 2 Nr. 250/24, 938 m²
   Hof- und Gebäudefläche, Jakob-Friedrich-Nold-Straße 8,
   Flur 2 Nr. 250/18, 527 m²
   Hof- und Gebäudefläche, Jakob-Friedrich-Nold-Straße 6.
   (Vorstehende Grundstücke gehen mit allen darauf errichteten Gebäuden sowie sämtlichen Rechten und Lasten in das Eigentum der Filialkirchengemeinde Stockstadt über.
   Der Grundbuchtitel soll lauten: „Katholische Kirche Stockstadt");
   b) sämtliche Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder, die für die Filiale Stockstadt angeschafft wurden.
4. Der Verwaltungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, ist gemäß § 5 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz — KVVG) zu wählen.
   Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gemäß § 3 KVVG der jeweilige Pfarrer der Pfarrkuratie Biebesheim bzw. dessen rechtmäßiger Vertreter.
5. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 3 und 4 dieser Urkunde, erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Dezernat VIII, Finanz- und Vermögensverwaltung.
6. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Oktober 1987 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. September 1987

Der Hessische Kultusminister
I B 4.1 — 883/2/21 — 103
StAnz. 41/1987 S. 2043

863

Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinde Rasdorf zum Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Hünfeld/Burghaun zur Einrichtung und Unterhaltung einer Ökumenischen Sozialstation in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Caritasverband

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hünfeld/Burghaun zur Einrichtung und Unterhaltung einer Ökumenischen Sozialstation in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Caritasverband hat am 20. März 1987 dem Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Rasdorf auf Beitritt zum Zweckverband und der sich dadurch ergebenden Änderung der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Gemäß §§ 2 Abs. 6 und 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) i. d. F. vom 3. Dezember 1986 (KABl. S. 155) werden die Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes nachstehend bekanntgegeben.

Durch den Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinde Rasdorf zum Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Hünfeld/Burghaun zur Einrichtung und Unterhaltung einer Ökumenischen Sozialstation in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Caritasverband wird die Satzung des Zweckverbandes vom 22. Januar 1980 (KABl. S. 33) i. d. F. vom 18. Januar 1984 (KABl. S. 36) wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Evangelischen Kirchengemeinden Buchenau, Burghaun, Eiterfeld, Großenmoor, Hünfeld, Langenschwarz, Rasdorf, Rothenkirchen und Schlotzau bilden einen Zweckverband, der in Zusammenarbeit mit dem Caritas-Verband Hünfeld e. V. eine Ökumenische Sozialstation errichten und unterhalten soll."
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Kirchenvorstände Buchenau, Eiterfeld, Großenmoor, Rasdorf und Schlotzau, aus je zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände Burghaun, Langenschwarz und Rothenkirchen, aus vier Mitgliedern des Kirchenvorstandes Hünfeld sowie den Pfarrern."

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. September 1987

Der Hessische Kultusminister
I B 4.1 — 881/1/11 — 217
StAnz. 41/1987 S. 2043

864

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Vollzug der §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung

Bezug: Erlaß vom 11. Januar 1980 (StAnz. S. 170)

Inhaltsübersicht

1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO)
1.1 Anwendungsbereich
1.2 Voraussetzungen für die Aufstellung
1.3 Unterbindung der Aufstellung, Rücknahme und Widerruf der Aufstellererlaubnis und der Bestätigung
2 Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO)
2.1 Anwendungsbereich
2.2 Erlaubnis nach § 33 d GewO
2.3 Unterbindung der Veranstaltung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
3 Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33 i GewO)
3.1 Anwendungsbereich
3.2 Erlaubnis nach § 33 i GewO
3.3 Unterbindung des Betriebes, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
4 Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer Spiele und Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 und 3 GewO)
4.1 Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
4.2 Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit
4.3 Spielhallen und ähnliche Unternehmen
4.4 Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
5 Gewerbezentralregister
6 Aufhebung von Vorschriften
Anlage 1: Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO
Anlage 2: Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO
Anlage 3: Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO
Anlage 4: Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 GewO
Anlage 5: Erlaubnis nach § 60 a GewO

Beim Vollzug der §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung (GewO) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen ist folgendes zu beachten:

1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO)

1.1 Anwendungsbereich des § 33 c GewO

1.1.1 Die Bestimmung des § 33 c GewO regelt die Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen (d. h. mechanischen, optischen oder elektronischen) Vorrichtung ausgestattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes (Nr. 1.1.1.2) bieten.

1.1.1.1 Zu den Spielgeräten mit einer technischen Vorrichtung in diesem Sinne gehören insbesondere Geld- und Warenspielgeräte.

Keine Spielgeräte i. S. des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO sind Unterhaltungsspielgeräte. Das sind Geräte, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht. Unterhaltungsspielgeräte können für andere Spiele i. S. des § 33 d GewO verwendet werden (s. Nr. 2.1.1 Abs. 3), da der Spielausgang nicht oder nicht ausschlaggebend von einer technischen Vorrichtung i. S. des Abs. 1, sondern im wesentlichen von der Geschicklichkeit des Spielers beeinflußt wird.

1.1.1.2 Der Gewinn darf nur in Geld (Geldspielgeräte, § 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit — SpielV —) oder in Waren (Warenspielgeräte, § 2 SpielV) bestehen. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Automat selbst auch den Gewinn ausgibt, was bei Geldspielgeräten zwar die Regel ist und bei Warenspielgeräten in Form der Ausgabe von Gewinnmarken oftmals der Fall ist. Der Gewinn kann sogar von einem Dritten geboten werden.

1.1.2 Keine Anwendung findet § 33 c GewO auf die in § 33 h GewO bezeichneten Fälle. Hierzu wird auf Nr. 2.1.2 verwiesen.

1.2 Voraussetzungen für die Aufstellung

Nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe Spielgeräte der in Nr. 1.1.1 bezeichneten Art aufstellen will. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Aufstellererlaubnis. Sie berechtigt den Inhaber, im gesamten Geltungsbereich der Gewerbeordnung Spielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind (§ 33 c Abs. 1 Satz 2 GewO), an Orten aufzustellen, deren Geeignetheit zuvor von der zuständigen Behörde des Aufstellungsortes schriftlich bestätigt worden ist (§ 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO). Der Erlaubnisinhaber kann deshalb jederzeit Geräte durch andere zugelassene Geräte ersetzen, ohne hierfür eine neue Erlaubnis oder neue Bestätigung zu benötigen.

Die Erlaubnis und die Bestätigung sind von dem Gewerbetreibenden zu beantragen, der Spielgeräte aufstellen und betreiben will (Aufsteller). Gewerbetreibende (z. B. Gastwirte), die einem Aufsteller lediglich ihre Räume — sei es auch gegen Entgelt oder eine Umsatzbeteiligung — zur Verfügung stellen, bedürfen keiner Erlaubnis nach § 33 c GewO.

Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß der Aufsteller im Besitz der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes ist und insgesamt nicht mehr als die zugelassene Höchstzahl von Spielgeräten aufgestellt wird (§ 3 a SpielV). Auf die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 SpielV wird hingewiesen.

1.2.1 Aufstellererlaubnis

1.2.1.1 Die Aufstellererlaubnis wird erteilt, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 33 c Abs. 2 GewO). Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers nicht zweifelsfrei bekannt, so ist vor Erteilung der Aufstellererlaubnis die Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 1 GewO) zu verlangen.

Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung bietet. Nach § 33 c Abs. 2 Satz 2 GewO ist in der Regel unzuverlässig, wer eine der dort genannten Verurteilungen aufweist. Im übrigen beurteilt sich die Zuverlässigkeit nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen.

1.2.1.2 Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in der **Anlage 1** bezeichneten Angaben. Die Erteilung von Auflagen richtet sich nach § 33 c Abs. 1 Satz 3 GewO.

1.2.2 Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes

Die Erteilung der Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO verschafft der Behörde Kenntnis davon, wo in ihrem Bezirk Gewinnspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Zum Zwecke der Überwachung (Nr. 1.3) wird empfohlen, die Aufstellungsorte, für die eine Bestätigung erteilt wurde, listen- oder karteimäßig zu erfassen. Eine Überprüfung ist im Hinblick auf die zahlenmäßige Beschränkung der aufzustellenden Geräte (§ 3 SpielV) insbesondere dann angezeigt, wenn für einen Aufstellungsort mehrere Bestätigungen erteilt wurden. Letzteres ist möglich, weil die Bestätigung nicht in die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Aufsteller und dem Gewerbetreibenden eingreift, in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt werden sollen. Im übrigen läßt die Bestätigung auch andere Erfordernisse (z. B. einer Erlaubnis nach § 33 i GewO) unberührt. Wechselt der Inhaber des Betriebes, in dem die Geräte aufgestellt sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der Bestätigung.

1.2.2.1 Der in Aussicht genommene Aufstellungsort muß bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht, den Anforderungen des § 1 Abs. 1 SpielV, bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Waren besteht, denen des § 2 SpielV genügen. Auf die in § 1 Abs. 2 SpielV auch i. V. m. § 2 Nr. 1 SpielV genannten Verbote wird besonders hingewiesen.

1.2.2.2 Die Bestätigung ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in der **Anlage 2** bezeichneten Angaben.

Die höchstzulässige Zahl der Geld- oder Warenspielgeräte für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen kann nicht Gegenstand der Bestätigung sein, da sie sich unmittelbar aus § 3 Abs. 2 und 4 SpielV ergibt. Ebenso gehört nicht zum Inhalt der Bestätigung die Größe der Grundflächen i. S. des § 3 Abs. 2 SpielV; die Größe der Grundfläche und die sich daraus ergebende Höchstzahl der Geld- oder Warenspielgeräte sind jedoch aufzunehmen.

1.2.2.3 Nach § 33 c Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 GewO können Anordnungen gegenüber dem Aufsteller oder dem Gewerbetreibenden erlassen werden, in dessen Betrieb die Spielgeräte aufgestellt werden.

Bei Gaststätten (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 SpielV) ist darauf zu achten, daß der Aufstellungsplatz nicht die Betätigung des Spielgerätes durch Kinder und Jugendliche begünstigt, denen die Benutzung verboten ist (vgl. § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit — JÖSchG —). Der Aufstellungsplatz muß daher so übersichtlich sein, daß er jederzeit unter der Kontrolle des Betriebsinhabers oder seines Bedienungspersonals steht.

1.3 Unterbindung der Aufstellung, Rücknahme und Widerruf der Aufstellererlaubnis und der Bestätigung

Spielgeräte und Aufstellungsorte sind in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und der Spielverordnung (vgl. die Hinweise der Anlage 2) beachtet werden. Ggf. ist das Erforderliche zu veranlassen:

1.3.1 Unterbindung der Aufstellung

1.3.1.1 Die Aufstellung eines Spielgerätes kann durch eine gegen den Aufsteller gerichtete Maßnahme im Rahmen des § 15 Abs. 2 GewO unterbunden werden, wenn die erforderliche Aufstellererlaubnis i. S. des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO nicht erteilt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.

1.3.1.2 Die Aufstellung eines Spielgerätes kann außerdem durch eine gegen den Aufsteller gerichtete Maßnahme unter entsprechender Anwendung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) (§ 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1) i. V. m. der im folgenden jeweils angegebenen Vorschrift der Gewerbeordnung oder Spielverordnung unterbunden werden,

a) wenn die Aufstellung ohne die erforderliche Bestätigung erfolgt (§ 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO), sofern diese nicht von dem Aufsteller beantragt wird und die Voraussetzungen für die Erteilung gegeben sind,

b) wenn in der Bestätigung enthaltene oder nachträglich erlassene vollziehbare Anordnungen nicht beachtet werden (§ 33 c Abs. 3 Satz 3 GewO),

c) wenn mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufgestellt wird (§ 3 SpielV). (Diese Maßnahme kann auch gegen den Gewerbetreibenden gerichtet werden, in dessen Betrieb das Gerät aufgestellt ist),

d) wenn an dem Spielgerät das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan und, falls es sich um ein Geldspielgerät handelt, die Angabe der Mindestdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind; bei Warenspielgeräten genügt die Anbringung der

Spielregeln und des Gewinnplanes unmittelbar neben dem Spielgerät (§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SpielV),

e) wenn die Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO, der zum Spielgerät gehörende Zulassungsbeleg und die Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO oder eine Kopie dieser Urkunden auf Verlangen nicht vorgelegt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SpielV),

f) wenn das Spielgerät in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, der an ihm angebrachte Spiel- und Gewinnplan nicht eingehalten wird oder die im Zulassungsbeleg und auf dem Zulassungszeichen vermerkte Aufstelldauer abgelaufen ist (§ 7 SpielV).

1.3.2 Ordnungswidrigkeiten

Ungeachtet einer Unterbindung der Aufstellung können die mit Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlungen gegen § 33 c GewO, die Vorschriften der Spielverordnung, oder § 8 JÖSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 114 GewO, § 19 SpielV, § 12 JÖSchG).

1.3.3 Rücknahme und Widerruf der Aufstellererlaubnis und der Bestätigung

Rücknahme und Widerruf der Aufstellererlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO und der Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO richten sich nach den §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG). Das Recht, die Urkunden zurückzufordern, ergibt sich aus § 52 HVwVfG.

2 Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO)

2.1 Anwendungsbereich des § 33 d GewO

2.1.1 Nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will. Andere Spiele in diesem Sinne sind Geschicklichkeitsspiele ohne technische Vorrichtung der in Nr. 1.1.1 erwähnten Art.

Gewinnspiele, die zu Werbezwecken z. B. häufig in Gaststätten veranstaltet werden, fallen dann nicht unter § 33 d GewO und sind daher erlaubnisfrei, wenn für die Teilnahme am Spiel weder ein offener noch versteckter Einsatz (z. B. über erhöhte Getränke- oder Eintrittspreise) verlangt wird.

Soweit mit Unterhaltungsspielgeräten, bei denen der Spielerfolg im wesentlichen von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt und die üblicherweise ohne die Möglichkeit eines materiellen Gewinns aufgestellt werden, gewerbsmäßig Spiele durchgeführt werden (z. B. Tischfußball-, Flipper-, TV-Spielmeisterschaften) und dabei Preise von materiellem Wert (z. B. nicht nur Siegerurkunden) ausgesetzt sind, wird ein anderes Spiel i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO veranstaltet. Sollen solche gewerbsmäßigen Spiele in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet und dabei Waren und nicht Geldgewinne ausgesetzt werden, so sind diese anderen Spiele im Hinblick auf § 5 SpielV dort nicht erlaubnisfähig bzw. als erlaubnisfreie Spiele i. S. des § 5 a SpielV unzulässig.

2.1.2 Keine Anwendung finden die §§ 33 c bis 33 g GewO auf die in § 33 h GewO bezeichneten Fälle

— der Zulassung und des Betriebs von Spielbanken (vgl. dazu das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 — GVBl. II 316 — 18 —),

— der Veranstaltung von Lotterien (Geldgewinne) und Ausspielungen/Tombolen (Warengewinne) (vgl. dazu die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen — Lotterieverordnung — vom 6. März 1937 — GVBl. II 316 — 19 —), ausgenommen die gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen von geringwertigen Gegenständen auf Volksfesten, Jahr- und Spezialmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen (vgl. Nr. 4.2),

— der Veranstaltung anderer Spiele i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, die Glücksspiele i. S. des § 284 des Strafgesetzbuches (StGB) sind,

sowie auf die in § 5 a SpielV genannten erlaubnisfreien Spiele.

2.1.2.1 Dadurch ist insbesondere klargestellt, daß die §§ 33 c ff. GewO (und damit auch der § 15 Abs. 2 GewO) keine Anwendung finden auf die Veranstaltung anderer Spiele, die Glücksspiele i. S. des § 284 StGB sind (z. B. Roulette, Bakkarat, Ecarté, Kasinospiel, Ramso, Bara, Dromos und ähnliche Spiele, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich oder wesentlich vom Zufall abhängt).

Bestehen Zweifel, ob es sich um ein Glücksspiel handelt, kann eine Stellungnahme des Hessischen Landeskriminalamtes eingeholt werden.

2.1.2.2 Nach § 5 a SpielV ist für die gewerbsmäßige Veranstaltung eines Preisspiels oder eines Gewinnspiels in Schank-, Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben eine Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO nicht erforderlich, wenn das Spiel den Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a SpielV entspricht und der Gewinn in Waren besteht. Zu den Warengewinnen rechnen auch Gewinne, die in Dienstleistungen bestehen.

Bei Preisspielen spielen mehrere Personen gemeinsam gegeneinander um einen Gewinn, der vom Veranstalter ausgesetzt wurde, z. B. bei Preisschafskopf, Preiskegeln. Preisspiele können auch Canasta-, Billard-, Tischfußball- und Flipperturniere sowie Wettbewerbe unter Verwendung von elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten sein, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Preisspiele sind ferner dadurch gekennzeichnet, daß sie turniermäßig, d. h. wettkampfmäßig durchgeführt werden. Das setzt voraus, daß sich die Veranstaltung auf einen Zeitraum von mindestens einigen Stunden erstreckt und höchstens ein bis zwei Tage dauert.

Bei Gewinnspielen spielen ein oder mehrere Spieler nicht gegeneinander, sondern gegen den Veranstalter um einen von diesem ausgesetzten Gewinn, z. B. bei Schießspielen, Ball-, Pfeil- und Ringwerfen.

Bestehen Zweifel in bezug auf erlaubnisfreie Spiele gemäß § 5 a SpielV, stellt das Bundeskriminalamt für das stehende Gewerbe, das zuständige Landeskriminalamt für das Reisegewerbe fest, ob die Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a SpielV vorliegen.

2.2 Erlaubnis nach § 33 d GewO

2.2.1 Voraussetzungen

2.2.1.1 Die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO ist von dem Veranstalter des betreffenden Spiels zu beantragen.

Die Erlaubnis ist an eine bestimmte Person, an ein bestimmtes Spiel und an einen bestimmten Veranstaltungsort gebunden. Somit ist eine neue Erlaubnis auch dann erforderlich, wenn das Spiel von einem anderen Gewerbetreibenden übernommen wird, auch wenn die Geltungsdauer der Erlaubnis für den Vorbesitzer noch nicht abgelaufen ist.

2.2.1.2 Der Antragsteller muß eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Spiel vorlegen, für dessen Veranstaltung er eine Erlaubnis beantragt (§ 33 d Abs. 2 GewO). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird vom Bundeskriminalamt erteilt. Sie enthält die in § 4 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UnbBeschErtV) genannten Angaben.

2.2.1.3 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die Zuverlässigkeit nicht besitzt, die für die Veranstaltung des beabsichtigten Spiels erforderlich ist (§ 33 d Abs. 3 GewO). Auf Nr. 1.2.1.1 wird verwiesen. Bei der Veranstaltung von Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, sind strenge Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Veranstalters zu stellen.

2.2.1.4 Der Veranstaltungsort muß bei anderen Spielen i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, bei denen der Gewinn in Geld besteht, den Anforderungen des § 4 SpielV, bei Spielen, bei denen der Gewinn in Waren besteht, den Anforderungen des § 5 SpielV genügen.

2.2.1.4.1 Für Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, darf die Erlaubnis dementsprechend nur erteilt werden, wenn sie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (Nr. 3.1.1) i. S. des § 33 i GewO veranstaltet werden sollen. Für dieselbe Betriebsstätte darf die Veranstaltung höchstens von drei Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, erlaubt werden. Dabei ist es unerheblich, ob drei verschiedene Spiele oder drei gleiche Spiele veranstaltet werden. Zusätzlich können auch Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die höchstzulässige Zahl richtet sich nach § 3 Abs. 2 bis 4 SpielV.

2.2.1.4.2 Für die Veranstaltung eines Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Spiel in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb veranstaltet werden soll und es sich nicht um einen der in § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SpielV genannten Betriebe handelt (§ 5 SpielV). Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 SpielV entsprechend, d. h., es dür-

fen höchstens zwei Spiele veranstaltet und zusätzlich höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

2.2.2 Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist dem Veranstalter schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in **Anlage 3** bezeichneten Angaben.

Die Erlaubnis ist für die Geltungsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, es sei denn, daß der Antragsteller die Erlaubnis für einen kürzeren Zeitraum beantragt oder besonderer Anlaß für eine kürzere Befristung besteht (§ 33 d Abs. 1 Satz 2 GewO).

Die Erteilung von Auflagen richtet sich nach § 33 d Abs. 1 Satz 2 GewO.

2.3 Unterbindung der Veranstaltung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Veranstaltung anderer Spiele i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, bei denen der Gewinn in Geld besteht, ist intensiv zu überwachen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß verbotene Glücksspiele durchgeführt werden (§ 284 StGB), ist die Polizei einzuschalten.

2.3.1 Unterbindung

2.3.1.1 Die Veranstaltung eines anderen Spieles i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO kann durch eine gegen den Veranstalter gerichtete Maßnahme im Rahmen des § 15 Abs. 2 GewO unterbunden werden,

a) wenn die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,

b) wenn das Spiel so weit von den Bedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung abweicht, daß es nicht mehr als das erlaubte Spiel angesehen werden kann.

2.3.1.2 Das Spiel kann außerdem durch eine gegen den Veranstalter gerichtete Maßnahme unter entsprechender Anwendung des HSOG (§ 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1) i. V. m. der in folgendem jeweils angegebenen Vorschrift der Spielverordnung unterbunden werden,

a) wenn bei dem Spiel die Spielregeln oder der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SpielV),

b) wenn die für das Spiel erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung oder der Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht zur Einsichtnahme bereitgehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpielV).

2.3.1.3 Ordnungswidrigkeiten

Ungeachtet einer Unterbindung der Veranstaltung eines anderen Spiels können die mit Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlungen gegen § 33 d GewO, die Vorschriften der Spielverordnung oder § 8 JÖSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 144 GewO, § 19 SpielV, § 12 JÖSchG).

2.3.2 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO muß gemäß § 33 d Abs. 4 GewO zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die dort genannten Tatbestände vorliegen.

Werden bei der Veranstaltung eines anderen Spieles Auflagen nicht beachtet oder ist gegen § 8 JÖSchG verstoßen worden, so kann die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen werden (§ 33 d Abs. 5 GewO).

3 Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33 i GewO)

3.1 Anwendungsbereich

3.1.1 Nach § 33 i GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend

— der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO) und/oder

— der Veranstaltung anderer Spiele mit Geldgewinn i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO und/oder

— der Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit

dient.

Bei dem Begriff „Spielhalle" nach § 33 i GewO geht das Bundesverwaltungsgericht von einem baulich-räumlichen Spielhallenbegriff aus und versteht darunter mindestens einen Raum, in dem das Spielhallengewerbe ausgeübt werden soll und kann (Betriebsstätte). Daher entscheiden räumliche Kriterien darüber, ob eine Betriebsstätte gesonderte Erlaubnisfähigkeit besitzt. Betriebsorganisatorische Regelungen sowie die Eigentumsverhältnisse sind nicht entscheidend.

Benachbarte Spielhallen sind dann gesondert erlaubnisfähig, wenn jede dieser Spielhallen eigene Betriebsstätteneigenschaft besitzt. Die Sonderung von benachbarten Betriebsstätten muß bei natürlicher Betrachtungsweise optisch in Erscheinung treten. Die einzelnen Spielhallen müssen baulich und optisch deutlich voneinander abgegrenzt sein, insbesondere kommt der baulichen Geschlossenheit der einzelnen Spielhalle und ihrer Eingangssituation nach der Rechtsprechung für die Frage der gesonderten Erlaubnisfähigkeit indizielle Bedeutung zu. Daher werden für die Annahme der gesonderten Erlaubnisfähigkeit bis zur Decke reichende und undurchsichtige Trennwände erforderlich sein; Türen zwischen einzelnen Spielhallen schließen dann die gesonderte Erlaubnisfähigkeit aus, wenn sie auch vom Publikum benutzt werden können. Die Eingänge zu den einzelnen Spielhallen müssen sich ebenfalls optisch und baulich deutlich voneinander absetzen und mit Türen versehen sein. Außerdem darf die Betriebsfähigkeit jeder Spielhalle nicht durch die Schließung der anderen Spielhallen beeinträchtigt werden können; das wäre z. B. der Fall, wenn eine Spielhalle nur durch eine andere betreten werden könnte. Eine optische Sonderung ist auch dann nicht mehr gegeben, wenn z. B. eine Fläche von einem Hauseingang ausschließlich zu Spielräumen führt und beliebigen Passanten nicht als Durchgang dienen kann, sie somit ihre Prägung ausschließlich und vollständig von den an ihr gelegenen Spielstätten empfängt. Bei mehrgeschossigen Objekten können dementsprechend einzelne Geschosse oder Räume nur dann jeweils als gesonderte Spielhallen angesehen werden, wenn jedes Geschoß oder jeder Raum für sich eine eigene Betriebsstätte im o. a. Sinne darstellt.

3.1.2 Die Erlaubnis nach § 33 i GewO ist an eine bestimmte Person und an bestimmte Räume gebunden. Jede hierauf bezogene Änderung (z. B. Inhaberwechsel) macht eine neue Erlaubnis erforderlich.

3.1.3 Die Erlaubnis nach § 33 i GewO befreit nicht von den Erfordernissen der Erlaubnis und Bestätigung nach § 33 c GewO oder der Erlaubnis nach § 33 d GewO. Ist für den Betrieb eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erforderlich, so darf die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO für die Veranstaltung eines anderen Spiels nicht vor dieser Erlaubnis erteilt werden.

3.2 Erlaubnis nach § 33 i GewO

3.2.1 Voraussetzungen

3.2.1.1 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb des Unternehmens erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 33 i Abs. 2 Nr. 1 GewO). Auf Nr. 1.2.1.1 wird verwiesen.

3.2.1.2 Die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume müssen in ihrer Beschaffenheit und Lage den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen (§ 33 i Abs. 2 Nr. 2 GewO).

Die Erlaubnis nach § 33 i GewO läßt besondere öffentlichrechtliche Vorschriften (z. B. des Arbeitsschutz-, Bau- oder Gewerberechts) unberührt; sie ersetzt insbesondere nicht eine etwa für den Aus- oder Umbau einer Spielhalle erforderliche Baugenehmigung oder eine zum Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen in den Betriebsräumen erforderliche Gaststättenerlaubnis. Die Erlaubnis nach § 33 i GewO darf insbesondere erst dann erteilt werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt oder sonst sichergestellt ist, daß in baurechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnisbehörde hat bei der unteren Bauaufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der Möglichkeiten des Baurechts an die Spielhalle gemäß dem Schutzzweck des § 33 i GewO auch hinsichtlich der Größe und Übersichtlichkeit die notwendigen Anforderungen gestellt werden. Auflagen, die bauliche Anforderungen zum Inhalt haben (z. B. Toiletten, Fluchtwege), sollen in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Lage einer Betriebsstätte kann nicht mit der Begründung als polizeiwidrig eingestuft werden, sie ermögliche eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs. Die Befürchtung der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs ist vielmehr ein selbständiger Versagungsgrund nach § 33 i Abs. 2 Nr. 3 GewO.

3.2.1.3 Der Betrieb des Gewerbes darf nicht eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs,

schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse stehenden Einrichtung befürchten lassen (§ 33 i Abs. 2 Nr. 3 GewO).

Eine Versagung wegen übermäßiger Ausnutzung des Spieltriebs kommt nur in Betracht, wenn diese von derjenigen Spielhalle zu befürchten ist, für die die Erlaubnis begehrt wird; dabei sind benachbarte Spielhallen außer Betracht zu lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll im übrigen durch den Versagungsgrund übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs „nur die in wirtschaftlichem Sinne ausbeuterische Ausnutzung eines durch übersteigerte Gewinnerwartung geschaffenen Anreizes verhindert werden, sich mit unkontrollierter Risikobereitschaft einer großen Verlustgefahr auszusetzen".

3.2.2 Erteilung der Erlaubnis

3.2.2.1 Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in **Anlage 4** bezeichneten Angaben.

Ein Grundrißplan mit der konzessionierten Gesamtfläche ist als Bestandteil des Erlaubnisbescheides diesem beizufügen. Die höchstzulässige Zahl der Geld- oder Warenspielgeräte kann demgegenüber nicht Gegenstand der Erlaubnis sein, da sie sich unmittelbar aus § 3 Abs. 2 und 4 SpielV ergibt. Ebenso gehört nicht zum Erlaubnisinhalt die Größe der Grundfläche i. S. des § 3 Abs. 2 SpielV, die in der Regel nicht mit der konzessionierten Gesamtfläche identisch ist. Die Grundfläche ist jedoch als Hinweis aufzunehmen.

3.2.2.2 Die Erlaubnis kann nach § 33 i Abs. 1 Satz 2 GewO unter den dort genannten Voraussetzungen mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen versehen werden; die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig. In Betracht kommende Auflagen sind beispielsweise,

a) daß die Betriebsräume während der Betriebszeit ständig unverschlossen zu halten sind (Auflagen für die Betriebszeit sind im Hinblick auf die Regelungen der Verordnung über die Sperrzeit [SperrzeitVO] und des Hessischen Feiertagsgesetzes [HFeiertagsG] nicht erforderlich),

b) daß der Erlaubnisinhaber oder eine Person, die zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles hiervon oder zur Beaufsichtigung bestellt ist (§ 9 Abs. 2 OWiG), während des Spielbetriebs ständig anwesend sein muß,

c) daß Namen und Anschriften des Betriebsleiters, der Aufsichtsperson und der Spielleiter sowie jeder Wechsel dieser Personen der Erlaubnisbehörde mitzuteilen sind,

d) daß die Aufsichtspersonen und Spielleiter über die Verpflichtungen beim Betrieb der Spielhalle oder des ähnlichen Unternehmens zu belehren sind,

e) daß ein deutlich lesbarer Hinweis am Eingang anzubringen ist, daß Personen unter 18 Jahren der Eintritt nicht gestattet ist.

Die Begründungspflicht richtet sich nach § 39 HVwVfG.

3.3 Unterbindung des Betriebs, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Spielhallen und ähnliche Unternehmen sind in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die Unterbindung einer ohne die erforderliche Erlaubnis betriebenen Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens richtet sich nach § 15 Abs. 2 GewO.

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis richten sich nach den §§ 48 und 49 HVwVfG.

4 Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer Spiele und Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 und 3 GewO)

Für die Ausübung dieser Tätigkeiten ist unabhängig von den übrigen Verpflichtungen eine Reisegewerbekarte erforderlich.

4.1 Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Es dürfen nur Warenspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, und diese nur auf den in § 2 Nr. 4 SpielV bezeichneten Veranstaltungen erlaubnisfrei aufgestellt werden. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Geräte ist jedoch nicht vorgesehen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SpielV).

Der Aufsteller hat den zu jedem Gerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines und ggf. den Nachtrag hierzu am Aufstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

4.2 Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit

Eine Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO für die Veranstaltung eines anderen Spiels i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, für das eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO) vorgelegt werden muß, darf im Reisegewerbe nur auf den in § 5 SpielV bezeichneten Veranstaltungen und nur dann erteilt werden, wenn der Gewinn in Waren besteht. Eine zahlenmäßige Beschränkung dieser Spiele ist nicht vorgesehen (§ 5 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 SpielV).

Soweit ein begünstigtes Spiel i. S. des § 5 a SpielV veranstaltet wird, ist weder eine Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO erforderlich. Begünstigt sind Preisspiele, Gewinnspiele und Ausspielungen, wenn sie die Anforderungen der Anlage zu § 5 a SpielV erfüllen und der Gewinn in Waren besteht (vgl. dazu Nr. 2.1.2.2).

Nicht begünstigt sind allerdings Würfel- und Zahlenkesselspiele, da sie nicht die Anforderungen der Nr. 4 Satz 2 der Anlage zu § 5 a SpielV erfüllen.

In Zweifelsfällen gilt Nr. 2.1.2.1 letzter Absatz.

4.3 Spielhallen und ähnliche Unternehmen

Der Begriff der Spielhalle oder des ähnlichen Unternehmens setzt voraus, daß der Betrieb durch die räumliche Abgrenzung und die Art und Anzahl der Unterhaltungsspielgeräte oder der anderen Spiele das Gepräge einer Spielhalle erhält. Eine Erlaubnispflicht für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 60 a Abs. 3 GewO ist nicht schon dann anzunehmen, wenn lediglich ein oder mehrere Warenspielgeräte aufgestellt oder andere Spiele mit Warengewinnen veranstaltet werden. Nach außen offene Geschäfte (z. B. Anhänger, Stände), die nicht betreten werden können, stellen in der Regel keine Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift dar.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens darf nach § 60 a Abs. 3 GewO nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i GewO erfüllt sind. Die Erlaubnis befreit nicht von der Erlaubnispflicht des § 60 a Abs. 2 GewO für die Veranstaltungen anderer Spiele.

4.4 Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

4.4.1 Erteilung

4.4.1.1 Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in der **Anlage 5** bezeichneten Angaben. Die Angaben über die zulässigen Aufstellungs- und Veranstaltungsplätze in dem Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zu beachten.

Die Erlaubnis ist für die Dauer der Veranstaltung (Jahrmarkt o. ä.), längstens jedoch für die Aufstelldauer des Spielgerätes oder die Geltungsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung und nicht über die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte hinaus, zu erteilen.

4.4.1.2 Für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens und die Veranstaltung von anderen Spielen i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO durch dieselbe Person in einem einzigen Unternehmen im Reisegewerbe ist eine einheitliche Erlaubnis zu erteilen.

4.4.1.3 Auflagen für die Veranstaltung eines anderen Spieles richten sich nach § 33 d Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 60 a Abs. 2 Satz 4 GewO, für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen nach § 33 i Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 60 a Abs. 3 Satz 2 GewO (vgl. hierzu Nr. 3.2.2.2).

4.4.2 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele gilt § 33 d Abs. 4 und 5 entsprechend.

Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens richtet sich nach den §§ 48 und 49 HVwVfG.

5. Gewerbezentralregister

Die nach den §§ 149, 151 und 152 GewO in Frage kommenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen

sind dem Gewerbezentralregister mitzuteilen (§ 153 a GewO).

6. **Aufhebung von Vorschriften**

Der Erlaß vom 11. Januar 1980 wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 22. September 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I a 4 — 4 B 2 b — 22 — 7
— Gült.-Verz. 512 —
StAnz. 41/1987 S. 2043

Anlage 1

Erlaubnis

Herrn/Frau (Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person — Anschrift)

.....

wird gemäß § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung aufzustellen, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Auflagen: .....

Kosten: .....

Rechtsbehelfsbelehrung: .....

Ort — Datum: .....

Behörde — Unterschrift: .....

Hinweise:

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Die Aufstellung der Spielgeräte darf nur erfolgen, wenn der Aufsteller eine ihm erteilte schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des jeweiligen Aufstellungsortes besitzt (§ 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung).
3. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Behörden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner sind an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen (§ 15 a Abs. 5 der Gewerbeordnung).

Anlage 2

Bestätigung

Herrn/Frau (Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person — Anschrift)

.....

wird gemäß § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung die Bestätigung erteilt, daß

die Gaststätte*)
— Schankwirtschaft*)
— Speisewirtschaft*)
— Beherbergungsbetrieb*)
die Spielhalle oder das ähnliche Unternehmen*)
die Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers*)
in (Straße, Hausnummer, Ort)

.....

den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bzw. des § 2 Nrn. 1 bis 3 der Spielverordnung entspricht.

Auflagen: .....

Kosten: .....

Rechtsbehelfsbelehrung: .....

Ort — Datum: .....

Behörde — Unterschrift: .....

*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweise:

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Diese Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellungsort)
   — in einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1, § 2 Nrn. 1—3 Spielverordnung genannten Betriebe umgewandelt wird (z. B. eine Schankwirtschaft in ein Einzelhandelsgeschäft) oder
   — infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Spielverordnung wird (z. B. Änderung einer Spielhalle in eine Speisewirtschaft).
3. Diese Bestätigung läßt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.
5. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes).
   Bei der Wahl des Aufstellungsplatzes ist darauf zu achten, daß die Betätigung des Spielgerätes durch Jugendliche nicht begünstigt wird. Der Aufstellungsplatz muß so übersichtlich sein, daß er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.
6. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Behörden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner sind an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen (§ 15 a Abs. 5 der Gewerbeordnung).
7. (Wenn die Geeignetheitsbescheinigung für eine Spielhalle erteilt ist)
   Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung. Die Grundfläche im Sinne des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen derzeit ..... m^2. Danach sind höchstens ..... Geld- oder Warenspielgeräte zulässig.

Anlage 3

Erlaubnis

Herrn/Frau (Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person — Anschrift)

.....

wird gemäß § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt

vom ..... bis .....

in (Anschrift und Art des Betriebes, in dem das Spiel veranstaltet werden soll)

.....

das mit Bescheinigung des Bundeskriminalamtes

vom ..... Az. .....

für unbedenklich erklärte Spiel

.....
(genaue Bezeichnung des Spieles)

zu veranstalten.

Auflagen: .....

Kosten: .....

Rechtsbehelfsbelehrung: .....

Ort — Datum: .....

Behörde — Unterschrift: .....

Hinweise:

1. Die in den §§ 6 und 8 bis 10 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Bei einem Wechsel in der Person des Veranstalters ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

3. Die aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung ersichtlichen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.

Anlage 4

Erlaubnis

Herrn/Frau (Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person — Anschrift)

.....

wird gemäß § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt,

in (Anschrift und Lage des Betriebes)

.....

eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen zu betreiben.

Auflagen: .....

Kosten: .....

Rechtsbehelfsbelehrung: .....

Ort — Datum: .....

Behörde — Unterschrift: .....

Hinweise:

1. Bei einem Wechsel in der Person des Betriebsinhabers ist eine neue Erlaubnis erforderlich.
2. Die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in dem Unternehmen bedarf gesonderter Erlaubnis; für die Aufstellung der Spielgeräte ist außerdem eine Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung erforderlich. Die Auflagen und Hinweise in den Erlaubnis- und Bestätigungsbescheiden sind zu beachten.
3. Personen unter 18 Jahren darf die Anwesenheit nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 1 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, z. B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
4. Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung. Die Grundfläche im Sinne des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen derzeit ..... m^2. Danach sind höchstens ..... Geld- oder Warenspielgeräte zulässig.

   Darüber hinaus dürfen höchstens drei andere Spiele im Sinne von § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung veranstaltet werden. Auch bei Spielen derselben Art dürfen davon nur jeweils drei Spiele veranstaltet werden.

Anlage 5

Erlaubnis

Herrn/Frau (Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person — Anschrift)

.....

wird gemäß

— § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung*)

— § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung*)

die Erlaubnis erteilt,

vom ..... bis .....

in (Veranstaltungsplatz)

.....

anläßlich .....

— folgende andere Spiele im Sinne des § 33 d der Gewerbeordnung zu veranstalten*)

— eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen zu betreiben*)

*) Nichtzutreffendes streichen

Bezeichnung des anderen Spiels	Datum und Aktenzeichen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes

Auflagen: .....

Kosten: .....

Rechtsbehelfsbelehrung: .....

Ort — Datum: .....

Behörde — Unterschrift: .....

Hinweise:

1. Die in den §§ 6 bis 10 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Die im Zulassungsschein bzw. in der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.
3. Die Teilnahme an der genehmigten Veranstaltung anderer Spiele darf Personen unter 18 Jahren nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, z. B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
4. Personen unter 18 Jahren darf die Anwesenheit in der genehmigten Spielhalle bzw. den ähnlichen Unternehmen nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 1 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, z. B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
5. Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe verboten ist, dürfen nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen sowie für geistige Getränke und Tabakwaren. Weine in Flaschen dürfen als Gewinne ausgesetzt werden; an Jugendliche sind im Gewinnfalle gleichwertige Gewinne auszugeben.
6. Lebens- oder Genußmittel, die als Gewinne ausgesetzt werden, müssen hygienisch einwandfrei verpackt und gelagert werden.

865

An das/den/die
Hessische Landesamt für Straßenbau
6200 Wiesbaden

Hessischen Straßenbauämter

Arolsen — Bensheim — Darmstadt — Dillenburg — Eschwege — Frankfurt am Main — Fulda — Gießen — Hanau — Bad Hersfeld — Kassel — Marburg — Schotten — Weilburg — Wiesbaden

Autobahnamt Frankfurt am Main

Landkreise, Städte und Gemeinden als Baulastträger öffentlicher Straßen

Nachrichtlich:

An den/die
Hessischen Minister des Innern

Hessischen Rechnungshof

Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Darmstadt — Kassel — Wiesbaden

DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen;

hier: Überprüfung von Brücken der bisherigen Brückenklasse 30

Bezug: Meine Runderlasse vom
1. Februar 1984 (StAnz. S. 466) und
24. Februar 1987 (StAnz. S. 646),
Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Januar 1987 (StAnz. S. 611)

In Ergänzung zu meinem Runderlaß vom 24. Februar 1987, der die Überprüfung von Brücken der bisherigen Brückenklasse 24 betraf, weise ich im Einvernehmen mit dem Bund/Länder — Fachausschuß Brücken — und Ingenieurbau hinsichtlich Brücken der

bisherigen Brückenklasse 30 noch auf folgendes hin und bitte um Beachtung:

Wenn Zweifel bestehen, ob auf Grund der erhöhten Achslast von 11 t und des höheren zulässigen Gesamtgewichtes von 40 t gemäß der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung bestehende Brücken der Brückenklasse 30 gemäß DIN 1072 (Ausgabe November 1967) den Anforderungen des Verkehrs mit allen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung zugelassenen Fahrzeugen gewachsen sind, weil z. B. mit Begegnungsfällen von zugelassenen Schwerfahrzeugen zu rechnen ist, dann ist es angezeigt, solche Brücken mit der neuen Verkehrsregellast der **Brückenklasse 30/30** nachzurechnen und die sich dabei ergebenden Unterschreitungen der planmäßigen Sicherheiten zu bewerten. Für diese Bewertung ist der bauliche Zustand von besonderer Bedeutung.

In Sonderfällen kann jedoch beim Nachrechnen auch der Ansatz höherer Lasten erforderlich sein, wenn z. B. örtlich auf Grund außergewöhnlicher Umstände besonders hohe Verkehrslasten auftreten (Abschn. 1 Abs. 3 — DIN 1072).

Beim Nachrechnen bestehender Brücken der Brückenklasse 30 gemäß DIN 1072 (Ausgabe November 1967) ist insbesondere folgendes zu beachten:

— der bauliche Zustand (Erhaltungszustand) des Bauwerkes und seiner Einzelteile

— das tatsächliche Verkehrsaufkommen: Anteil an Schwerverkehr, Häufigkeit von Überhol- und Begegnungsfällen des Schwerverkehrs (Sondertransporte werden nicht zugelassen),

— die Art der Konstruktion des Überbaus, sein Quertragverhalten, Verformungs-, Schwingungs- und Bruchverhalten; Gefahr verbleibender Risse nach Begegnungsfällen schwerer zugelassener Fahrzeuge.

Die Feststellung des baulichen Zustandes des Bauwerkes erfolgt anhand der Befunde der regelmäßigen Überwachung und Prüfung gemäß DIN 1076. Sind aktuelle und ausführliche Informationen erforderlich, empfiehlt sich eine örtliche Überprüfung des Bauwerks.

Ergeben sich beim Nachrechnen bestehender Brücken der Brükkenklasse 30 gemäß DIN 1072 (Ausgabe November 1967) Unterschreitungen der planmäßigen Sicherheit, die im Einzelfall mit Rücksicht auf Tragfähigkeit und/oder Minderung von Gebrauchsfähigkeit und Dauerhaftigkeit nicht hingenommen werden können, sind eine Einstufung in die Nachrechnungsklasse 16/16 und ggf. niedriger sowie eine gewichtsbeschränkende Beschilderung vorzunehmen. Der Ausschluß von Überhol- und Begegnungsverkehr mit Schwerfahrzeugen kann auch durch bauliche Maßnahmen (örtliche Einengung der Fahrbahnbreite auf weniger als 6 m) erfolgen.

Eine pauschale Regelung für eine noch hinnehmbare Unterschreitung der planmäßigen Sicherheit eines Bauwerkes und seiner einzelnen Bauteile ist im übrigen nicht möglich.

Sollen in begründeten Fällen auf Grund der vorgenannten Bewertung Unterschreitungen der planmäßigen Sicherheit eines Bauwerkes hingenommen werden, dürfen keine tragfähigkeitsmindernden Schäden vorhanden sein. Im übrigen ist zu veranlassen, daß für solche Bauwerke eine besondere Prüfanweisung gemäß Abschn. 4.3 der DIN 1076 in Nr. 17 des Bauwerksbuches aufgenommen wird.

Das Ergebnis der Nachrechnung sowie die im Einzelfall getroffenen Annahmen, Beurteilungen und örtlichen Überprüfungen sind zu protokollieren und zum Bauwerksbuch zu nehmen.

Sämtliche Untersuchungen, Nachrechnungen und Bewertungen dürfen nur von erfahrenen Brückenbauingenieuren durchgeführt werden.

Um die durch Einstufung in niedrigere Brückenklassen und entsprechende Beschilderung nicht mehr für den gesamten nach StVZO zugelassenen Verkehr befahrbaren Brücken möglichst bald dem Lastniveau der DIN 1072 (Ausgabe Dezember 1985) anzupassen, sind die Straßenbauverwaltung des Landes und die kommunalen Baulastträger gehalten, erforderlichenfalls alsbald ein nach Dringlichkeiten gestaffeltes Programm zur Verstärkung oder Erneuerung dieser Brücken aufzustellen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der verwaltungsmäßigen Kapazitäten zu realisieren.

Wiesbaden, 18. September 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 42 — 63 b — 41 — StB 4/87
— Gült.-Verz. 60 —
StAnz. 41/1987 S. 2049

866 DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Wasseraufsicht über Talsperren;

hier: Verwaltungsvorschriften über die Wasseraufsicht für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren

Bezug: Erlaß vom 18. September 1981 (StAnz. S. 2039)

Bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren und Wasserspeichern i. S. des § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ist entsprechend den als Anlage abgedruckten Verwaltungsvorschriften über die Wasseraufsicht für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren zu verfahren.

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 16. September 1987

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
III C 2 — 79 k 04 — 3654/87
— Ord.-Nr. K 12/87 —
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 41/1987 S. 2050

Verwaltungsvorschriften über die Wasseraufsicht für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren

Zur Ausübung der Wasseraufsicht bei Talsperren gemäß § 74 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), wird folgendes bestimmt:

1. **Allgemeines**

1.1 Geltungsbereich

Talsperren nach diesen Verwaltungsvorschriften sind Stauanlagen i. S. des § 37 Abs. 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes. Die Vorschriften richten sich an die bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren beteiligten Dienststellen der staatlichen Verwaltung.

1.2 Wasseraufsicht (im folgenden Aufsicht genannt)

Die Aufsicht über Talsperren obliegt dem Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde (§ 91 Abs. 2 Satz 1 HWG). Er kann die Überwachung von Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung ganz oder teilweise an das Wasserwirtschaftsamt als technische Fachbehörde (§ 92 Abs. 1 HWG) delegieren.

1.3 Talsperrenausschuß

1.3.1 Zusammensetzung des Talsperrenausschusses

Der Regierungspräsident beruft einen Talsperrenausschuß für eine oder mehrere Talsperren mit folgenden ständigen Mitgliedern:

— Als Vorsitzenden den für die Talsperren zuständigen höheren bautechnischen Verwaltungsbeamten des Regierungspräsidenten bzw. des Wasserwirtschaftsamtes, wenn die Aufgaben nach Ziff. 1.2 an das Wasserwirtschaftsamt delegiert wurden,

— jeweils einen Diplom-Bauingenieur (TH) der mit Talsperren befaßten Wasserwirtschaftsämter,

— einen Ingenieurgeologen sowie

— einen Bodenmechaniker des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder zur zeitweiligen projektbezogenen Mitarbeit in den Ausschuß berufen werden. Hierfür kommen insbesondere Sachverständige folgender Fachgebiete in Frage:

— Hydrologie
(Hessische Landesanstalt für Umwelt)

— Hydraulik
(Technische Hochschule u. a. auch für Modellversuche; für Druckstoß- und Schwingungsberechnungen an

Stahlwasserbauten auch Technischer Überwachungsverein)
- Konstruktiver Ingenieurbau (Landesamt für Baustatik oder anerkannter Prüfingenieur für Baustatik)
- Steuerungs- und Regelungstechnik (Technischer Überwachungsverein)
- Felsmechanik (Hessisches Landesamt für Bodenforschung oder Hochschulinstitut)
- Landschaftspflege (Hessische Landesanstalt für Umwelt und Dienststellen für Naturschutz und Landschaftspflege)

1.3.2 Aufgaben des Talsperrenausschusses

Der Talsperrenausschuß berät den Regierungspräsidenten und im Falle der Delegation gemäß Ziff. 1.2 das Wasserwirtschaftsamt hinsichtlich
- Standortplanung
- Vorplanung
- Planung für wasserrechtliche Verfahren
- Ausführungsplanung
- Bauausführung einschließlich Probestau
- Bauabnahme
- Inbetriebnahme
- Betrieb und Unterhaltung.

2. Planung

2.1 Standortplanung

Bei der Standortplanung von Talsperren sind die geologischen, hydrogeologischen, bodenmechanischen, topographischen und ökologischen Verhältnisse sowie die verschiedenen Nutzungsansprüche an das Gelände zu berücksichtigen. Standorte für Talsperrenprojekte sind frühzeitig in die regionalen Raumordnungspläne aufzunehmen. Dies setzt eine rechtzeitige Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden voraus.

2.2 Vorplanung

In der Vorplanung sind bereits die Fachgebiete Hydrologie, Geologie, Bodenmechanik und Landschaftspflege zu behandeln. Die Vorplanung ist dem Regierungspräsidenten vom Wasserwirtschaftsamt mit Prüfbericht vorzulegen. Dieser hört dazu den Talsperrenausschuß bzw. im Falle der Delegation gemäß Ziff. 1.2 wird die Stellungnahme des Talsperrenausschusses in die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes einbezogen. Der Regierungspräsident legt die Vorplanung, ggf. mit der Stellungnahme des Talsperrenausschusses, dem zuständigen Fachminister zur Zustimmung vor.

2.3 Planung für wasserrechtliche Verfahren

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren soll erst nach Billigung der Vorplanung durch den Fachminister begonnen werden. Die Planung muß alle für die Planfeststellung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Der Umfang ergibt sich aus der DIN 19 700 in der jeweils geltenden Fassung. Im übrigen sind die baurechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2.4 Ausführungsplanung

Der Umfang dieser Unterlagen richtet sich nach DIN 19 700 und muß die lückenlose Ausführung des Bauvorhabens anhand von Plänen ermöglichen.

Die Unterlagen sind auf Übereinstimmung mit den Planfeststellungsunterlagen sowie auf die technische Richtigkeit vom Wasserwirtschaftsamt zu prüfen, bevor sie für die Bauausführung freigegeben und mit einem entsprechenden Freigabevermerk versehen werden.

Parallel hierzu ist, bei Förderungen mit Landesmitteln, ein Entwurf gemäß § 24 LHO zu erstellen.

3. Prüfung der Planung für das wasserrechtliche Verfahren

Der Regierungspräsident holt zur Planung für das wasserrechtliche Verfahren neben der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes auch die Stellungnahme des Talsperrenausschusses ein. Der Vorsitzende des Talsperrenausschusses faßt die einzelnen Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammen und bringt diese in das Planfeststellungsverfahren ein.

Im Falle der Delegation gemäß Ziff. 1.2 bezieht das Wasserwirtschaftsamt die Stellungnahme des Talsperrenausschusses in die Prüfungsbemerkungen der technischen Fachbehörde ein.

Der Prüfbericht muß die Grundannahmen im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauwerke kritisch würdigen und dabei insbesondere auf nachstehende Punkte ausführlich eingehen:
- Beurteilung der Entwurfskonzeption,
- Stellungnahme zu den hydrologischen Aussagen, insbesondere zur Größe des Bemessungshochwassers für die Hochwasserentlastungsanlage,
- Stellungnahme zur Standfestigkeit, Um- und Unterläufigkeit des Untergrundes und der Talflanken im Bereich des Absperrbauwerkes und des Speichers,
- Stellungnahme zur Konstruktion, zur Gründung und der Einbindung des Abschlußbauwerkes in die Talflanken,
- bei Dämmen Stellungnahme zur Dichtung und ihres Anschlusses an die Gründung sowie an Ein- und Anbauten,
- Stellungnahme zur Bemessung und Gründung der Einbauten (Grundablaß, Entnahme- und sonstige Leitungen) und Anschlußbauwerke und ihre Auswirkungen auf das Absperrbauwerk, insbesondere bei Dämmen auf die Dichtung,
- Prüfung der statischen Sicherheit des Absperrbauwerkes im Bauzustand, Betriebszustand, bei Erdbeben, bei schneller Entleerung und bei einem Versagen oder einer Beschädigung der Dichtung,
- Stellungnahme zu der Möglichkeit von Rißbildungen,
- bei Dämmen: Überprüfung der hydraulischen Funktionsfähigkeit, des Nachweises des schadlosen Abflusses des Sickerwassers im, unter und um den Damm im Betriebs- und Katastrophenfall, der Entspannung des Wassers im Damm, im Untergrund und in den Dammwiderlagern. Stellungnahme zu den konstruktiven Maßnahmen zum Schutz vor Erosion in der Böschung, der inneren Erosion im Damm, im Untergrund, in den Widerlagern und im Kontakt zwischen Damm und Untergrund, zwischen Damm und Einbauten und zwischen Einbauten und Untergrund,
- bei Mauern: Prüfung des Nachweises des schadlosen Abflusses des Sickerwassers unter der Mauer und um die Mauer, der Entspannung des Wassers unter der Mauer und in den Mauerwiderlagern,
- Stellungnahme zu den geplanten Meßeinrichtungen zur Überprüfung des Absperrbauwerkes in der Bauzeit und nach Inbetriebnahme,
- Empfehlungen für die Inbetriebnahme der Talsperre und für den Probestau,
- Stellungnahme zur Standsicherheit der Talhänge im Einflußbereich des Absperrbauwerkes bei schneller Entleerung des Beckens,
- Stellungnahme zum landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die zusammengefaßte Stellungnahme soll einen Vorschlag für Bedingungen, Auflagen und Hinweise enthalten. Insbesondere sind auch die Unterlagen anzugeben, die vor Bauausführung vorzulegen sind (Ausführungsplanung).

4. Überwachung der Bauausführung und des Probestaus

4.1 Der Regierungspräsident hat die Bauausführung zu überwachen. Er kann die Überwachung ganz oder teilweise auf das Wasserwirtschaftsamt übertragen.

4.2 Die mit der Überwachung betraute Behörde hat darüber zu wachen, daß die Arbeiten nach den festgestellten Plänen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgeführt werden. Besonders zu beachten ist die DIN 19 700.

4.3 Der Regierungspräsident ordnet an, daß die örtliche Bauleitung unter Leitung des für die Überwachung gemäß Ziff. 1.2 bestimmten Amtes entweder von einem dauernd auf der Baustelle anwesenden Bediensteten dieses Amtes oder von dem Bauleiter des Talsperrenunternehmers ausgeübt wird. In diesem Falle ist der Bauleiter vom Regierungspräsidenten besonders zu verpflichten. Der mit der örtlichen Bauleitung Beauftragte hat ein Bautagebuch zu führen, dessen Inhalt sich an der DIN 19 700 orientiert. Darin sind auch alle die vom Beauftragten im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit angeordneten Maßnahmen festzuhalten. Die aufsichtsführende Behörde muß jederzeit Einsicht nehmen können.

4.4 Werden bauliche Abweichungen oder Änderungen von Bemessungsgrößen gegenüber den planfestgestellten Unterlagen erforderlich, bedürfen diese bei wesentlichen Änderungen der erneuten Planfeststellung durch den Regierungspräsidenten (§ 76 Abs. 2 und 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

4.5 Der Talsperrenausschuß bzw. einzelne Mitglieder desselben sind bedarfsweise bei der Bauüberwachung beratend hinzuzuziehen, insbesondere bei Teilabnahmen von Bauteilen, die später nicht mehr eingesehen werden können.

4.6 Teilabnahmen sind während der gesamten Baudurchführung erforderlich. Der Träger der Maßnahme ist auf die rechtzeitige Anmeldung dieser Abnahmen hinzuweisen. Bestandspläne für bestimmte Bauteile sind dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen und von diesem zu prüfen, solange die Bauteile in der Örtlichkeit einzusehen sind.

4.7 Nach Fertigstellung aller Bauteile prüft die Überwachungsbehörde nach Ziff. 1.2 die Anlage möglichst bei vollständig entleertem Becken und fertigt hierüber ein Protokoll. Hierzu nimmt der Talsperrenausschuß Stellung.

4.8 Für den gemäß DIN 19 700 durchzuführenden Probestau hat der Träger der Maßnahme ein Probestauprogramm dem Regierungspräsidenten zur Zustimmung vorzulegen. Zu dem Probestauprogramm holt der Regierungspräsident die Stellungnahme des Talsperrenausschusses ein bzw. im Falle der Delegation nach Ziff. 1.2 ist die Stellungnahme des Talsperrenausschusses in die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes einzubeziehen. Mit der Zustimmung zum Probestauprogramm erteilt der Regierungspräsident die Zustimmung zum probeweisen Einstau der Talsperre.

Das Probestauprogramm muß eine vorläufige Betriebsanweisung und ein Meß- und Kontrollprogramm enthalten. Nach Abschluß des Probestaus ist dem Regierungspräsidenten vom Talsperrenunternehmer ein Bericht vorzulegen, der die aus dem Probestau gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Anlage beschreibt. Der Talsperrenausschuß legt dem Regierungspräsidenten eine Stellungnahme zum Probestaubericht vor bzw. im Falle der Delegation gemäß Ziff. 1.2 wird die Stellungnahme des Talsperrenausschusses in die fachtechnische Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes einbezogen.

5. Wasserrechtliche Bauabnahme

Nach dem Probestau führt der Regierungspräsident die wasserrechtliche Bauabnahme der Talsperre durch (§ 74 Abs. 5 HWG). An dieser Abnahme beteiligt er den Talsperrenausschuß bzw. in den Fällen der Delegation gemäß Ziff. 1.2 wird der Talsperrenausschuß durch das Wasserwirtschaftsamt beteiligt.

6. Inbetriebnahme

Nach der wasserrechtlichen Abnahme erteilt der Regierungspräsident dem Talsperrenunternehmer die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Talsperre.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß ihr rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage das Talsperrenbuch gemäß DIN 19 700 sowie die Betriebsanweisungen für die Anlage und die Dienstanweisung für den Talsperrenwärter zur Zustimmung vorgelegt werden. Außerdem sind der Talsperrenwärter und sein Stellvertreter zu benennen.

Die Inbetriebnahme kann erst erfolgen, wenn das Talsperrenbuch in wesentlichen Teilen vollständig ist. Wesentliche Teile sind die Betriebsanweisung für die Anlage, die vorläufige Dienstanweisung für den Stauwärter, die wesentlichsten Konstruktionspläne einschließlich der Beschreibung, die Planfeststellungsunterlagen des Projektes und ggf. die Stellungnahme des Talsperrenausschusses.

7. Betrieb und Unterhaltung

7.1 Die Aufsichtsbehörde hat die Anlage in angemessenen Zeiträumen (mindestens einmal im Jahr) zu überprüfen. Hierbei sind alle zugänglichen Bauteile und Betriebseinrichtungen zu besichtigen. Alle Steuer-, Meß- und Regelungsorgane sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Meßergebnisse (z. B. Grundwasserstände, Porenwasserdrücke, Sickerwasserabflüsse) sind zu prüfen und in der Niederschrift hinsichtlich der Einhaltung von Grenzdaten festzuhalten und zu bewerten.

In der Niederschrift über die jährliche Betriebsprüfung ist weiter festzuhalten, daß der Abfluß aus der Talsperre entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. Erlaubnis geregelt wurde; Abweichungen sind festzustellen bzw. zu begründen.

Über die gesamte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der zu ersehen ist, in welcher Frist eingetretene Mängel zu beseitigen sind und ob früher festgestellte Mängel beseitigt wurden. Die Beseitigung der Mängel ist zu überprüfen. Die Aufsichtsbehörde kann ggf. den Talsperrenausschuß beteiligen.

7.2 Der Talsperrenunternehmer bzw. der Stauwärter hat ein Betriebstagebuch zu führen, das von der Überwachungsbehörde in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren ist. Ggf. hat das Wasserwirtschaftsamt neben den jährlichen Überprüfungen Zwischenprüfungen vorzunehmen, wenn der Betrieb zu Beanstandungen Anlaß gibt oder aber besondere Betriebsereignisse dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Bei ungewöhnlichen Meßergebnissen sind der Regierungspräsident, das Wasserwirtschaftsamt und der Talsperrenausschuß zu benachrichtigen.

7.3 Betriebstagebuch, laufende Messungen, insbesondere über die wichtigsten Ergebnisse der Messungen des Zu- und Abflusses, sowie Protokolle von Kontrollen und Stellungnahmen des Talsperrenausschusses sind dem Talsperrenbuch als Anlage beizufügen und zur Beweissicherung aufzubewahren.

7.4 Das Talsperrenbuch ist an der Talsperre, beim Wasserwirtschaftsamt und bei Regierungspräsidenten in jeweils einer Ausfertigung aufzubewahren. Für die ordnungsgemäße Fortschreibung ist die mit der Überwachung betraute Behörde zuständig.

7.5 Das Talsperrenbuch ist nach seiner Fertigstellung und sodann im Abstand von jeweils fünf Jahren dem zuständigen Fachminister vorzulegen.

867

Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

1. **Geologisches Jahrbuch Hessen**
   Band 114, 1986, 356 S., 102 Abb., 29 Tab., 5 Taf., 1 Kt. 66,— DM
   Band 115, 1987, 525 S., 120 Abb., 26 Tab., 20 Taf. 103,— DM
2. **Geologische Karte von Hessen 1 : 25 000**
   Blatt 5320 Burg-Gemünden mit Erläuterungen (135 S., 12 Abb., 13 Tab., 2 Taf.) Wiesbaden 1986 25,— DM
3. **Bodenkarte von Hessen 1 : 25 000**
   Blatt 5417 Wetzlar mit Erläuterungen (127 S., 4 Tab., 11 Prof.), Wiesbaden 1986 15,— DM
   Blatt 5918 Neu-Isenburg mit Erläuterungen (69 S.), Wiesbaden 1986 15,— DM
4. **Karten verschiedener Maßstäbe**
   Störungen der erdmagnetischen Vertikalintensität ΔZ in Hessen, 1 : 300 000
   Wiesbaden 1986 10,— DM

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9.

Wiesbaden, 21. September 1987

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
5-761/87

StAnz. 41/1987 S. 2052

868

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Anordnung über die Zuständigkeit nach den Kantinenrichtlinien;

hier: Genehmigung von Gaststättenverträgen

Bezug: Erlaß des MLFN vom 2. September 1987 (StAnz. S. 1917)

Im Bezug des o. a. Erlasses muß das Datum statt 14. April 1987 richtig 14. April 1978 lauten.

Außerdem trägt der Erlaß das versehentlich nicht abgedruckte Datum **2. September 1987.**

Die Redaktion
— Gült.-Verz. 4305 —
StAnz. 41/1987 S. 2053

869

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Siegbert Stahl (4. 8. 87), die Polizeiobermeister (BaL) Walter Petriw (1. 7. 87), Norbert Tarassow (31. 7. 87);

zu **Polizeimeistern z. A.** die Polizeihauptwachtmeister z. A. (BaP) Roland Koch (26. 5. 87), Jens Eichhöfer, Andreas Gabke, Claus Rösler (sämtlich 27. 5. 87), Stephan Droese, Jörg Köhler (beide 29. 5. 87), Stefan Traxler (30. 5. 87), Stefan Götz, Harald Haase, Klaus Schall, Maximin Stähler (sämtlich 1. 6. 87), Veit Nehrbauer, Hartmut Scherer (beide 2. 6. 87), Ralf Hruschka (21. 6. 87), Dirk Beck, Thomas Berthold, Volker Daum, Patric Hess, Dieter Hildmann, Martin Solms, Harald Sonnen (sämtlich 30. 6. 87), Stephan Baulandt, Harry Boden, Armin Zwergel (sämtlich 1. 7. 87), Dietmar Eufinger (3. 7. 87), Jochen Reichel, Frank Schweitzer (beide 6. 7. 87), Thomas Waldschmidt (8. 7. 87), Jürgen Damm (10. 7. 87), Joachim Göhlert, Jens Lemke (beide 13. 7. 87), Markus Bohle (16. 7. 87), Frank Göbel, Werner Heinl, Peter-Martin Lang, Reiner Lingner, Harald Scholz (sämtlich 23. 7. 87), Jörg Becker, Thomas Cibura, Steffen Dapper, Frank Dönges, Christof Gastauer, Harald Goldmann, Holger Griesel, Clemens Hartmann, Thomas Jakob, Harry Keil, Stephan Keweloh, Jürgen Laaz, Jürgen Lautenschläger, Ralf Levita, Lutz Quasnitza, Hans Schneider, Dieter Wawra, Rüdiger Zipp (sämtlich 24. 7. 87), Roland Kohl, Frank Müller (beide 25. 7. 87), Ludolf Kirschner, Frank Reutzel (beide 26. 7. 87), Theodor Brückbauer, Uwe Bußer, Christof Eckhardt, Thomas Klement, Detlef Klöhn, Michael Lapp, Klaus-Dieter Möbus, Erich Müller, Gerd Ochs, Ralf Rouenhoff (sämtlich 27. 7. 87), Roland Becker, Dirk Dornseiff, Bernd Grimm, Alexander Kiessling, Markus Koch, Dirk Staubach (sämtlich 28. 7. 87), Jens Andree, Stefan Döllinger, Thomas Felix, Jürgen Heinz, Dirk Hofmann, Jürgen Kahlich, Frank Masuhr, Markus Müller, Thomas Seipp, Dirk Wittich, Jörg Zollmann (sämtlich 29. 7. 87), Bodo Abt, Michael David, Jürgen Meyer, Michael Schulz (sämtlich 30. 7. 87), Torsten Ahrens, Andreas Bamberg, Arnd Bamberg, Rudolf Beck, Wolfgang Böttger, Ralf Brück, Jürgen Ebert, Matthias Herr, Michael Kraft, Gerhard Mattheß, Christian Pradel, Klaus Retzer, Thomas Römer, Gerhard Schmitt (sämtlich 31. 7. 87), Stefan Faber, Volker Gebhardt, Matthias Herbold, Uwe Nickel, Martin Rau, Frank-Holger Reith, Michael Weber, Robert Wilke, Ralf Wrede (sämtlich 3. 8. 87), Klaus Burges, Ulrich Kremer, Thomas Romeis, Detlef Stremetzne (sämtlich 4. 8. 87), Armin Baum, Stefan Heißner, Jens Krack, Gerd Zimmermann (sämtlich 5. 8. 87), Frank Siebert (7. 8. 87), Kai Freitag (12. 8. 87), Hans Meyer (14. 8. 87), Peter Reichwein (15. 8. 87), Jan Fischbach (18. 8. 87), Helmut Lüders (21. 8. 87), Thorsten Andreä (24. 8. 87), Thomas Rau (29. 8. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Andreas John (15. 5. 87), Frank Knublauch (18. 5. 87), Karsten Obermann (29. 5. 87), Claus Spinnler (26. 6. 87), Gino Groschwitz (27. 6. 87), Claus Dixius (13. 7. 87), Peter Krauter (16. 7. 87), die Polizeimeister/innen (BaP) Luisa Schilling (30. 4. 87), Gerald Heß (1. 5. 87), Heinrich Eckel (30. 5. 87), Jürgen Diehl (1. 6. 87), Iris Sohnemann (2. 6. 87), Thomas Sauer (14. 6. 87), Peter Keller (28. 6. 87), Bernd Landmann (6. 7. 87), Thomas Herbaum (30. 7. 87), Thomas Lauterfeld (4. 8. 87), Jürgen Häring (10. 8. 87), Norbert John (12. 8. 87);

versetzt:

von der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Polizeihauptwachtmeister (BaP) Henrik Heinz (1. 4. 87), von der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen — I. Abt. Hannover — Polizeihauptwachtmeister z. A. (BaP) Marcus Emrich, zur Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen — III. Abt. der Niedersächsischen Bereitschaftspolizei Oldenburg — Polizeihauptwachtmeister (BaP) Norbert Kaune (beide 1. 7. 87), zur Schutzpolizei des Landes Baden-Württemberg, RP Karlsruhe — Polizeidirektion Heidelberg — die Polizeimeister (BaP) Norbert Schätzle, Jürgen Sinn (beide 1. 8. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Hans Bernhardt (31. 8. 87);

entlassen:

die Polizeimeister (BaP) Thomas Melius, Bernd Eisenbarth, Ralph Baumann (sämtlich 31. 7. 87), sämtlich gemäß § 41 HBG, Detlev Höpfner (30. 6. 87) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 HBG, Ralf Pfaff (19. 5. 87) gemäß § 46 Nr. 1 HBG, Polizeihauptwachtmeister (BaP) Achim Welsch (30. 6. 87), die Polizeihauptwachtmeister z. A. (BAP) Thomas Schempp (25. 6. 87), Jörn Feiler (7. 7. 87), sämtlich gemäß § 41 HBG, die Polizeihauptwachtmeisteranwärter/innen (BaW) Torsten Michel, Ole Prussas, Christoph Rehm (sämtlich 30. 4. 87), sämtlich gemäß § 43 (1) HBG, Frank Hills (5. 5. 87), Claudia Rockel (8. 5. 87), Christoph Heins (22. 5. 87), Matthias Behrendt, Stefan Beste, Oliver Godulla, Guido Rainer (sämtlich 30. 6. 87), Georgia Timmers (31. 7. 87), Dirk Achenbach, Stephan Heine, Marita Schröder (sämtlich 7. 8. 87), Reiner Meißner, Andreas Reißmüller (beide 14. 8. 87), Alexander Nagy (18. 8. 87), Achim Beckenbach, Andreas Bock, Ralf Gajevski, Ralf Hix (sämtlich 31. 8. 87), sämtlich gemäß § 41 HBG;

verstorben:

die Polizeihauptwachtmeister z. A. (BaP) Michael Richter (25. 4. 87), Michael Köhler (7. 7. 87), Michael Weaver (30. 7. 87).

Wiesbaden, 28. September 1987

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
P 11 — 7 1

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Bernd Uwe Jung (14. 8. 87), Matthias Heinrich (26. 8. 87), die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Schmidt (2. 8. 87), Udo Becker (4. 8. 87), Michael Stuhlmann (18. 8. 87), Günter Rometsch (19. 8. 87), Thomas Zeeh

(22. 8. 87), Joachim Böttcher (27. 8. 87), Bernd Heinrich Diegelmann (28. 8. 87), Jürgen Paul Seibert (4. 9. 87), Harold Josef Zieger (9. 9. 87), die Polizeimeister (BaP) Rüdiger Feußner (8. 8. 87), Heinrich Rainer Wagner (17. 8. 87), Jörg Siebert (31. 8. 87).

Frankfurt am Main, 22. September 1987

Der Polizeipräsident
P III/12

StAnz. 41/1987 S. 2053

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

im Ministerium

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Elfriede Hudecek (30. 9. 87) gem. § 51 (3) Nr. 1 HBG.

Wiesbaden, 22. September 1987

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers H 77

StAnz. 41/1987 S. 2054

870 GIESSEN — DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Buseck/Ortsteil Beuern, Landkreis Gießen, vom 13. August 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1
Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Buseck, Landkreis Gießen, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Beuern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 1 000.

Zone I = rote Umrandung,
Zone II = grüne Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen
— oberer Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 52,
6300 Gießen,
verwahrt

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck, 6305 Buseck, eingesehen werden.

§ 3
Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Beuern, Flur 7, Flurstücke 25/4, 25/5 und 25/6.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Beuern, Flur 7, Flurstücke 13 bis 24, 25/1, 25/2, 25/3, 27 bis 32, 112, 113, 114/1, 114/2, 122 sowie teilweise die Flurstücke 86/1, 87/1, 88/3, 89, 101/1, 103, 123, 125 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade begrenzt, die von dem Polygonpunkt 305 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 1/1 der Flur 8 führt), 115 (östlicher Teil — im Westen durch die in nördlicher Richtung verlängerte Westseite des Flurstücks 32 begrenzt), Flur 8, Flurstücke 1/1, 2 teilweise (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 15 zu dem Polygonpunkt 371 verläuft, begrenzt).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt die Gemarkung Beuern, Allendorf (Lumda), Allertshausen und Geilshausen jeweils teilweise.
4. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der von den Schutzzonen umfaßten Grundstücke berühren Umfang und Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 4
Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Betriebe und Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwendet, hergestellt, gelagert, umgeschlagen oder abgestoßen werden mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 VAWS genannten Anlagen;
2. Ablagern und Aufhalden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
4. Massentierhaltung;
5. Das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenbehandlung, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. Ausgenommen sind die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für diese Zone zugelassenen Mittel (einzusehen bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6300 Gießen, Ostanlage 47);

   Die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten;
6. Einbringen von Abwasser in den Untergrund;
7. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) mit Ausnahme von teilbiologischen oder mechanischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit Anschluß an die Kanalisation.
8. Bauliche Anlagen und Betriebe, wenn ihr Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
9. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn dieses nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt ist;
10. Konzentriertes Ausbringen von Fäkalien, soweit dies über die übliche Düngung hinausgeht;
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerungsplätze für Autowracks und Kfz-Schrott;

    ausgenommen sind Deponien für nicht verunreinigten Erdaushub;
12. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs;
13. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
14. Herstellen von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Deckschichten, Tunneln, Stollen sowie Bohrungen, sofern nicht auf Grund von Feststellungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
15. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten);
16. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen;
17. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5
Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;

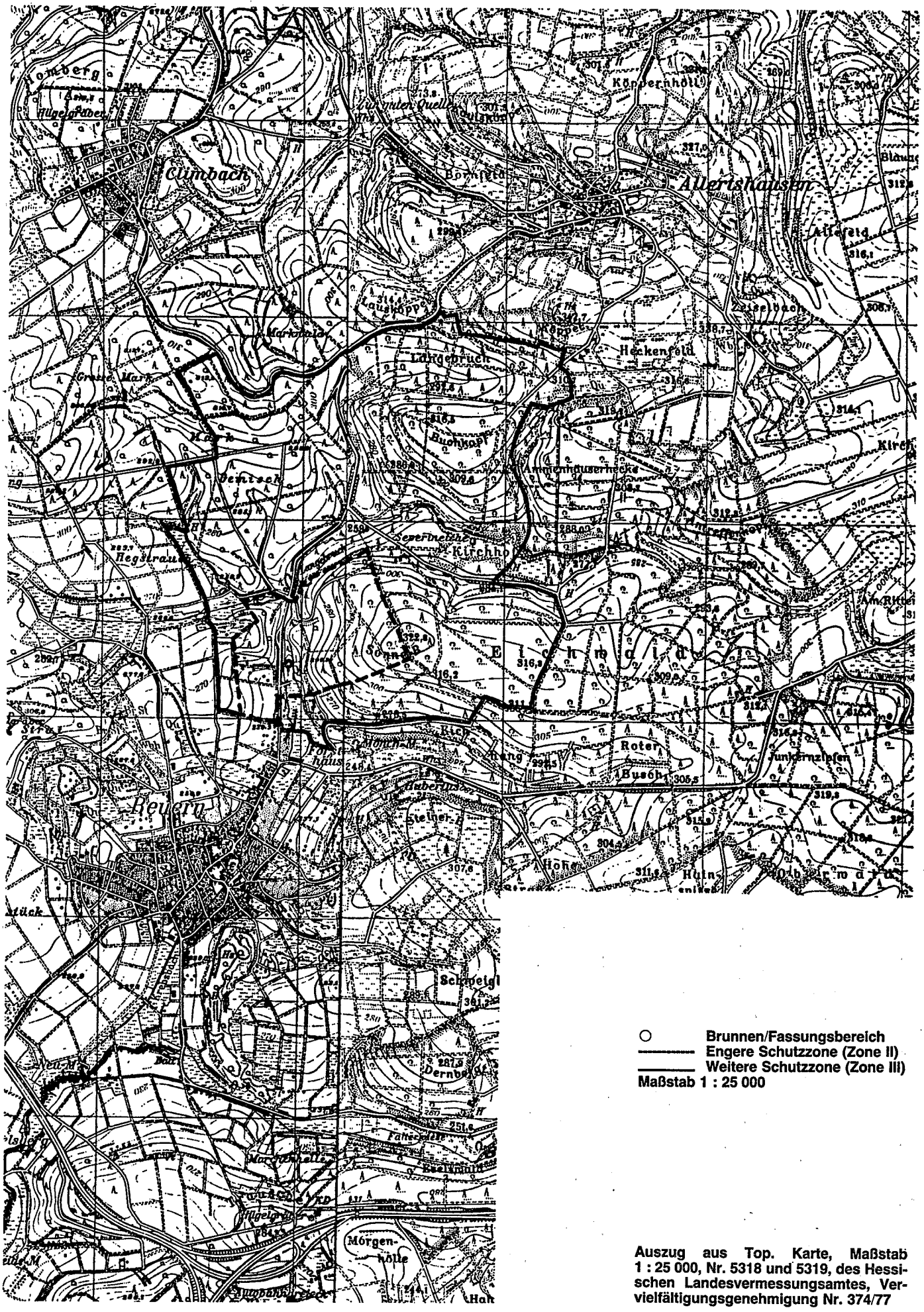

○ Brunnen/Fassungsbereich
——— Engere Schutzzone (Zone II)
——— Weitere Schutzzone (Zone III)
Maßstab 1 : 25 000

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5318 und 5319, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 374/77

2. bauliche Anlagen;
3. Veränderung von Bauwerken oder deren Nutzung, sofern dies geeignet ist, eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers herbeizuführen;
4. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
5. Straßen-, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlaganlagen, Parkplätze;
6. Campingplätze, Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze;
7. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Lagern, Baden an oberirdischen Gewässern;
8. Kfz-Pflege und -Reparatur, Ölwechsel;
9. Friedhöfe;
10. Alle über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe;
11. Viehansammlungen, soweit nicht sachgerechte landwirtschaftliche Weidenutzung betrieben wird;
12. Lagerung organischer und offene Lagerung mineralischer Düngstoffe;
13. Organische oder mineralische Düngung, sofern die Gefahr des oberirdischen Eindringens der Düngstoffe in den Fassungsbereich nicht auszuschließen ist; Überdüngung;
14. Gruben für Jauche und Gülle, Gärfuttersilos und -mieten, Lagern von Abfällen;
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
16. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Transportieren und Durchleiten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder von Abwasser;
17. Neuanlage oder Änderung von oberirdischen Gewässern; Fischteiche;
18. Oberflächenwasserwärmepumpen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen das Betreten durch Befugte;
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, außer Gras mähen;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. die Düngung;
6. Dräne und Vorflutgräben;
7. Anlagen, die nicht unbedingt für die Wassergewinnung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen u. a. zur Beobachtung des Wassers und des Bodens errichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden. Beeinträchtigen diese Maßnahmen die übliche Nutzung der betroffenen Grundstücke wesentlich, ist deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen.

§ 8

Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in 6300 Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

Sie ist widerruflich und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer geweberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlichen geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 13. August 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 41/1987 S. 2054

871

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. September 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den in § 2 genannten Bereichen der Stadt Limburg a. d. Lahn aus Anlaß des „Oktoberfestes" am 18. Oktober 1987 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Alte Schiede
Graupfortstraße
Frankfurter Straße
Bischofsplatz
Kirchgasse
Kolpingstraße
Bergstraße
Barfüßer Straße
Fleischgasse
Kornmarkt
Salzgasse
Böhmergasse
Fischmarkt
Domstraße
Plötze
Fahrgasse
Brückengasse
Schießgraben
Große und Kleine Rütsche
Konrad-Kurzbold-Straße
Bornweg
Grabenstraße
Dr.-Wolff-Straße
Frankenstraße
Ste.-Foy-Straße
Walderdorffstraße
Am Zehntenstein
Am Renngraben
Bahnhofstraße
Parkstraße
Schiede
Weiersteinstraße
Rohrweg
Werner-Senger-Straße
Josef-Ludwig-Straße
Hospitalstraße
Austraße

sowie im Bereich des Parkplatzes Lindenstraße/Ecke Kapellen-

straße, im Bereich der Limburger Straße — auf dem Parkplatz neben der Firma Eisen Fischer, im Bereich Ende Limburger Straße vor dem Eingang der Firma Massa Möbelmarkt, auf dem Parkplatz im Bereich Dietkircher Weg/Ecke Mundipharmastraße, Westerwaldstraße 111—113, auf dem Parkplatz unter der Schiedebrücke an der Westerwaldstraße, Industriestraße im Bereich der Kago-Kamin GmbH & Co. KG, Limburger Straße gegenüber der Firma Massa im Bereich der Firma UMA, Im Elbboden im Bereich der Firma Lay.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1987 in Kraft.

Gießen, 21. September 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

StAnz. 41/1987 S. 2056

872

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. September 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Schotten in den in § 2 genannten Straßen aus Anlaß der „Schottener Europatage" vom 18. Oktober 1987 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen Marktstraße, Ludwigstraße und Mühlgasse.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1987 in Kraft.

Gießen, 23. September 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

StAnz. 41/1987 S. 2057

873

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. September 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den Hauptgeschäftsstraßen Kaiser-, Ober- und Untertorstraße der Stadt Hungen aus Anlaß des Allerheiligenmarktes am 1. November 1987 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Gießen, 25. September 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 41/1987 S. 2057

874

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. September 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dillenburg in den Straßen und Plätzen Marktstraße, Hauptstraße, Wilhelmsplatz, Hüttenplatz, Adolfstraße ab Ecke Moritzstraße ohne Kreisstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Karlsplatz, Sophienstraße, Presperstraße und Moritzstraße, Konrad-Adenauer-Allee, von der Ecke Friedrichstraße bis Ecke Marktstraße als Verbindungsweg, ohne Bestückung mit Marktständen; Hindenburgstraße, Poststraße mit Einmündungsbereich Herwigstraße, Einmündungsbereich der Wilhelmstraße in den Wilhelmsplatz, Untertor, Maibachstraße, die dem festgesetzten Marktbereich entsprechen, anläßlich des Hubertusmarktes am 1. November 1987 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Gießen, 25. September 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 41/1987 S. 2057

875

Vorhaben des Magistrats der Stadt Alsfeld, 6320 Alsfeld

Der Magistrat der Stadt Alsfeld, 6320 Alsfeld, hat den Antrag gestellt, seinen Schlachthof in Alsfeld, Flur II, Flurstück 114/3, entgegen meinem Genehmigungsbescheid vom 24. August 1981 (StAnz. S. 85) ohne Abluftreinigungsanlage zu betreiben.

Die Anlage wird in dieser Form bereits betrieben.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 19. Oktober 1987 bis 21. Dezember 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 104 (montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr), und bei der Stadtverwaltung Alsfeld — Stadtbauamt —, Marktplatz 7, 6320 Alsfeld, Zimmer 29 (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.30 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr), aus und können dort eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 11. Februar 1988, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet bei der Stadtverwaltung Alsfeld, Sitzungssaal Rathaus, Am Marktplatz, 6320 Alsfeld, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 15. September 1987

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 Alsfeld (1/87)

StAnz. 41/1987 S. 2057

876 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 24. September 1987

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1173), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Bereich des Innenstadtringes der Stadt Kassel, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird: Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherstraße und Kurt-Schumacher-Straße, aus Anlaß des historischen Marktes „Kasseler Freyheit" am Samstag, 17. Oktober 1987, für die Zeit von 14.00—18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1987 in Kraft.

Kassel, 24. September 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wilke

StAnz. 41/1987 S. 2058

877 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Mörsbacher Grund von Darmstadt-Arheilgen" vom 29. September 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz am 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Waldwiesen und der daran angrenzende Eichen-Hainbuchenwald nordöstlich von Darmstadt-Arheilgen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Mörsbacher Grund von Darmstadt-Arheilgen" besteht aus Flächen der Fluren 25, 37, 38, 39, 40, 45 und 51 in der Gemarkung Darmstadt-Arheilgen, Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von 66,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die auf Rotliegendem gelegenen Wiesengesellschaften, Stauden- und Röhrichtfluren sowie die Gewässer, Gehölze und den Laubwald als Lebensstätten einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten naturnah zu erhalten und in ihrer ökologischen Funktion zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträuche zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Wiesen zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Weich- und Hartholzauenwaldes mit den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, wobei jeweils nur abschnittsweise und wechselseitig geräumt werden darf, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. das Reiten auf der Teichschneise und der Feldschneise.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

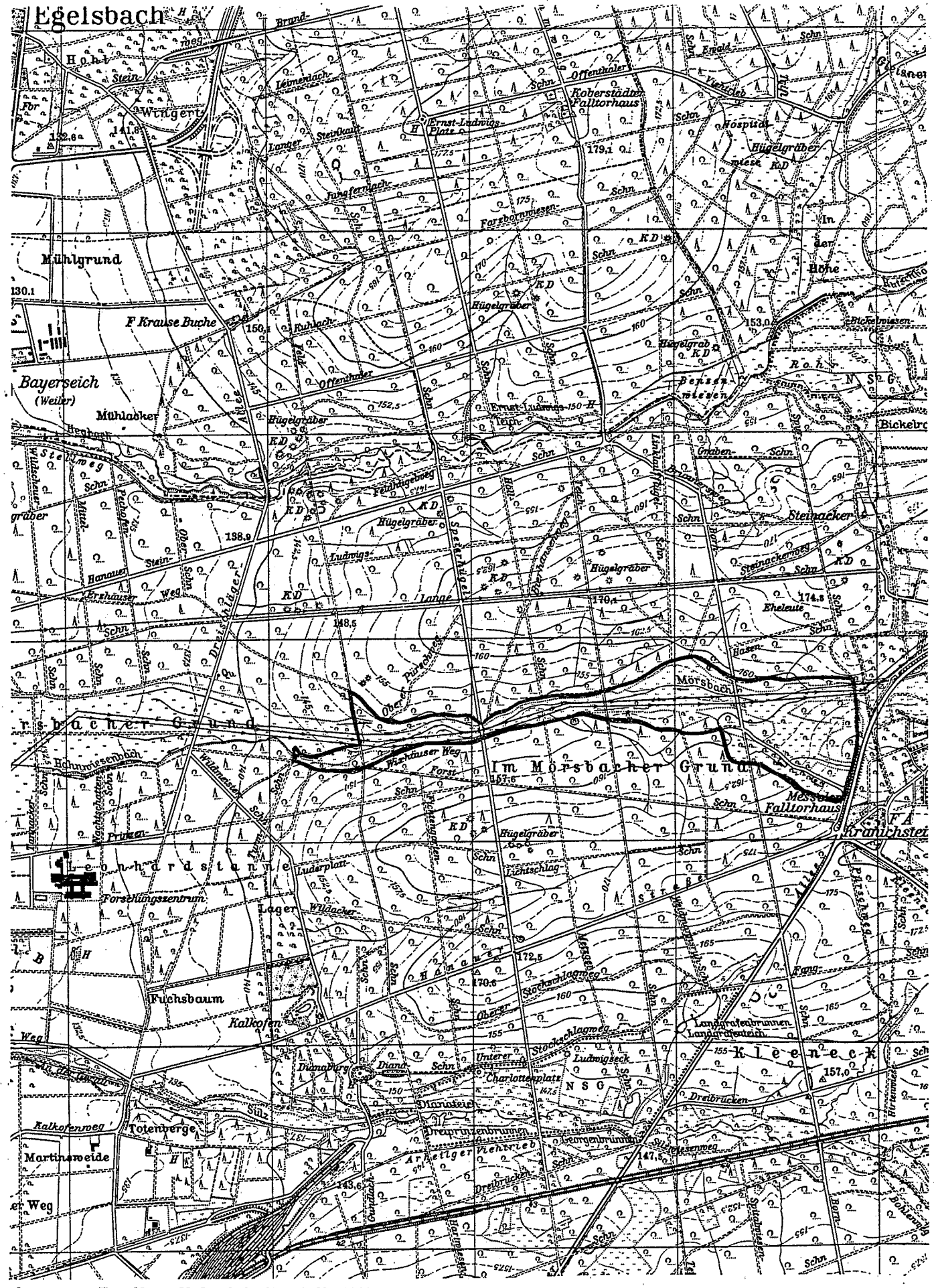

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6018,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen vor dem 20. Juni mäht (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. Wiesen eggt, walzt oder schleift (§ 3 Nr. 15);
16. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 17);
18. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 18).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt — Landschaftsschutzverordnung — vom 20. Dezember 1973 (bekanntgemacht im Darmstädter Echo und Darmstädter Tagblatt am 5. Januar 1974) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. September 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 41/1987 S. 2058

878 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln" vom 23. September 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz am 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hochheide auf dem Kahle Pön südlich von Usseln wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln" besteht aus Hochheideflächen, Wald und Grünland und liegt in der Gemarkung Usseln der Gemeinde Willingen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 38,33 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für darin einer Karte im Maßstab 1 : 1 250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, seltene ehemals für das Waldecker Upland typische Hochheideflächen zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. Maßnahmen zum Aufbau und zur Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen und der Betrieb des Skiliftes sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Skilanglauf auf der dafür festgelegten Loipe (Flur 41, Flurstücke 22 und 23).
6. Heidel- und Preiselbeeren von Hand zu pflücken, nicht aber zu gewerblichen Zwecken.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee" vom 14. März 1969 (Amtliches Kreisblatt Waldeck vom 19. März 1969) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. September 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 41/1987 S. 2060

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4717/18,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007

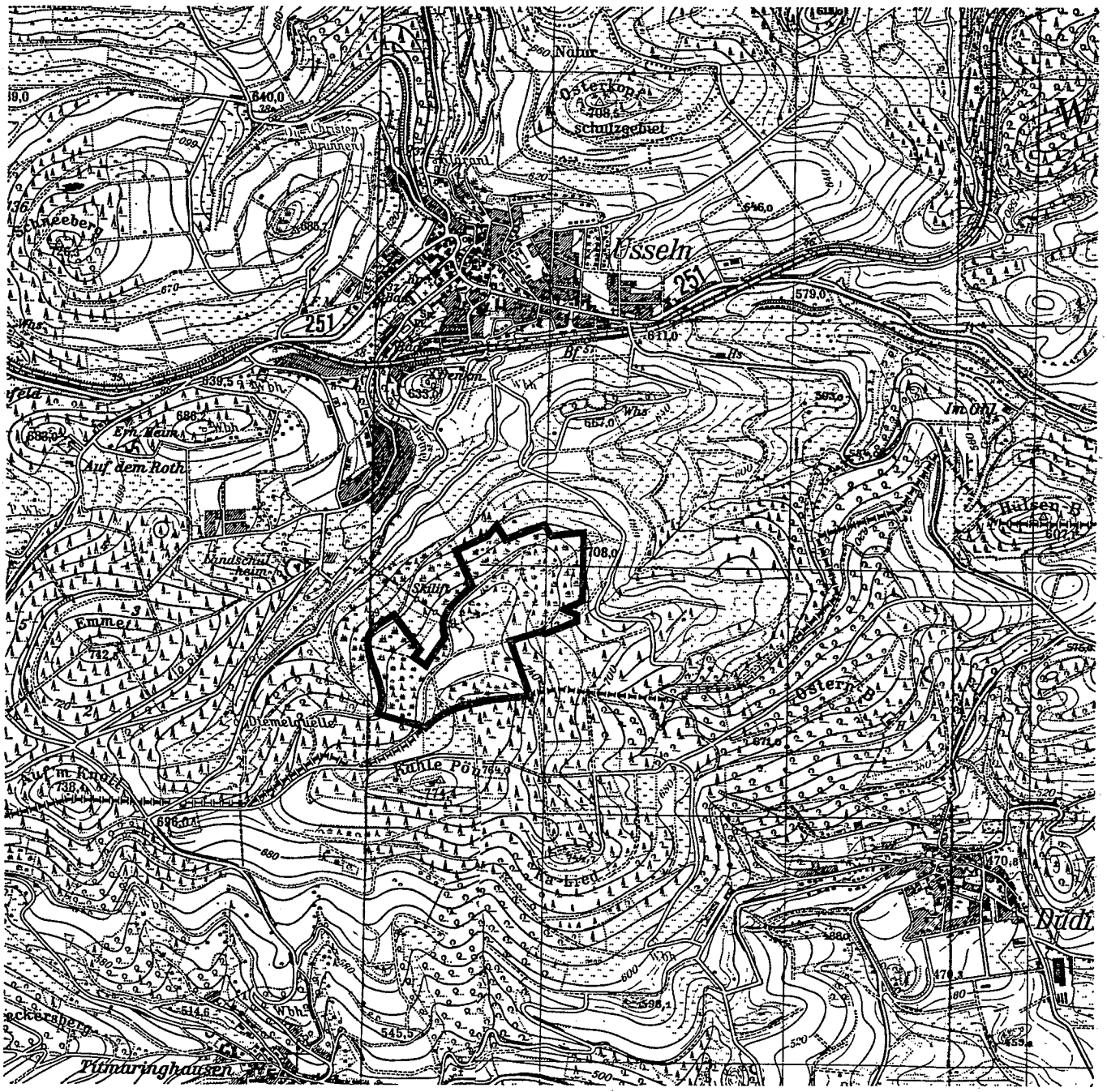

879

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Termenei bei Wilhelmshausen" vom 23. September 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz am 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Heideflächen der Termenei westlich von Wilhelmshausen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Termenei bei Wilhelmshausen" besteht aus Heideflächen, Wald und Gebüschen sowie Grünländereien und liegt in der Gemarkung Wilhelmshausen der Gemeinde Fuldatal im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 27,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der letzten im nordhessischen Naturraum erhaltenen Heideflächen sowie die sie umgebenden kleinstrukturierten Grünländer und Wälder mit ihren ökologisch bedeutsamen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten außerhalb der dafür bestimmten Wege, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher, arten- und strukturreicher Laubwaldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet außerhalb der dafür bestimmten Wege, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel Landschaftsschutzgebiet „Unteres Fuldatal" vom 25. Juli 1973 (Hessische Allgemeine vom 31. Juli 1973) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. September 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 41/1987 S. 2062

**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4523/4624,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007**

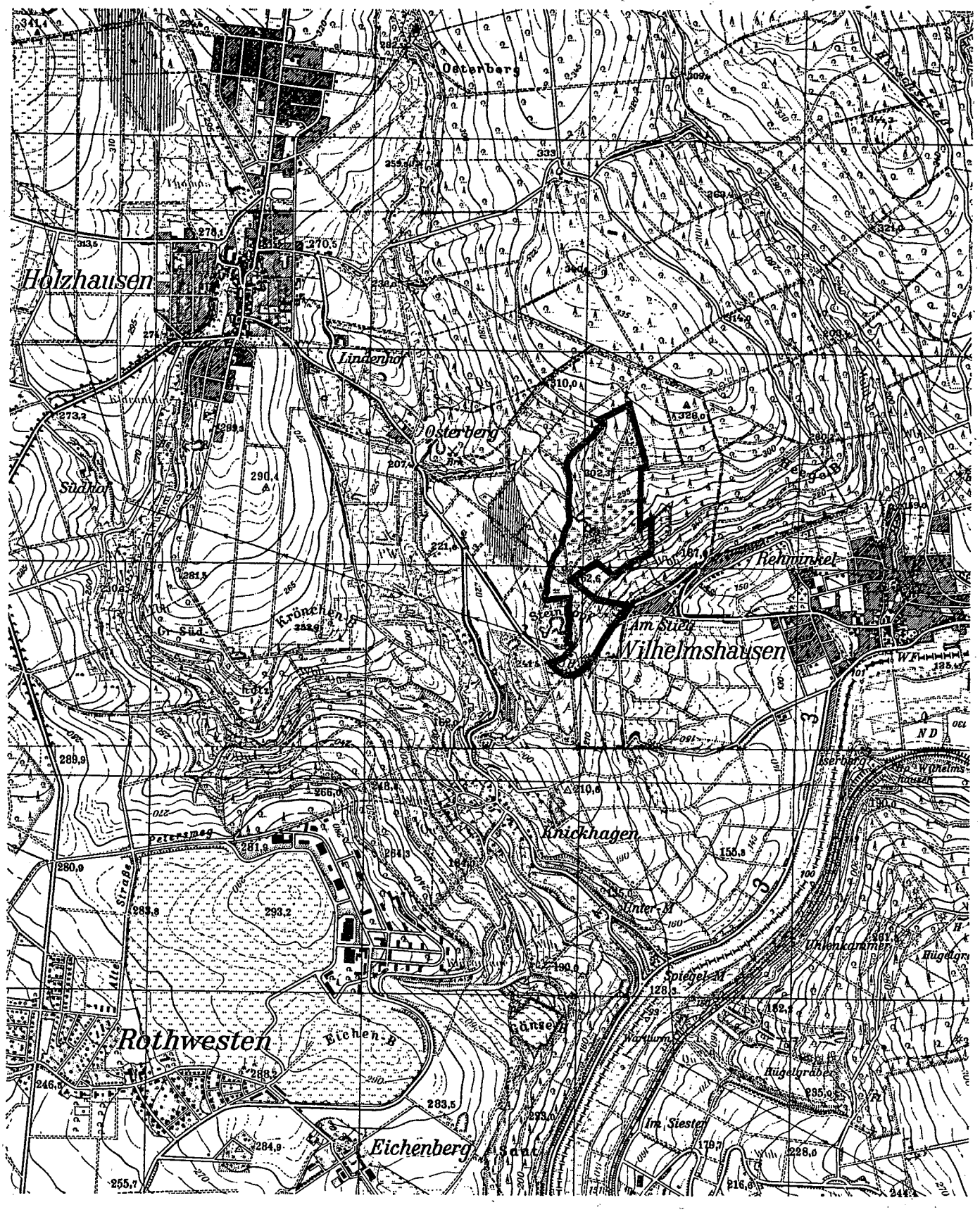

880

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet nachfolgend aufgeführter Fortbildungslehrgang statt.

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Bucerius oder Frau Schneider (069/28 59 43).

Thema:

— FS — 316 — Fehlgeschlagenes Verwaltungshandeln (Die Rückabwicklungsvorschriften für Verträge im BGB und die Folgenbeseitigungsvorschriften im Verwaltungsrecht, VwVfG/VwGO)

Themenschwerpunkte:

Der fehlgeschlagene Vertrag: Rücktritt, Anfechtung, Nichtigkeit, Rettung durch faktische Verträge?

Die ungerechtfertigte Bereicherung des BGB (§§ 812 bis 822) und ihre Weiterentwicklung in der Rechtslehre und Rechtsprechung (die Kondiktionslehre)

- Was ist herauszugeben? Bereicherung und Vermögensmehrung, das „Erlangte" und das „Etwas" (Nutzung und Wertersatz)
- Ungerechtfertigt = ohne rechtlichen Grund (anfängliches Fehlen und späterer Wegfall des Rechtsgrundes)
- Die Leistungs- und die Eingriffskondiktion („in sonstiger Weise")
- „auf dessen Kosten": die Unmittelbarkeit und die Kondiktion in Dreiecksverhältnissen
- Die Entreicherungseinrede (§ 818 III BGB)
- Die verschärfte Haftung bei Bösgläubigkeit und bei Gesetzes- und Sittenverstoß und bei ungewissem Erfolgseintritt
- Der fehlgeschlagene Verwaltungsakt und die Vorschriften des VwVfG (§§ 43 bis 52): Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf
- Die Bestandskraft: Bindungswirkung für die Behörde oder nur Unanfechtbarkeit?
- Belastende und begünstigende, rechtmäßige und rechtswidrige Verwaltungsakte: der Vertrauensschutz, Fristen!
- Folgebeseitigung und Schadensersatz in Geld

Teilnehmerkreis: Sachbearbeitende und leitende Mitarbeiter/innen der Verwaltung und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich entweder Verträge abschließen oder Verwaltungsakte erlassen, die ein erhöhtes Haftungsrisiko darstellen.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an fünf Vormittagen jeweils freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 15. Januar 1988 und endet am 12. Februar 1988

Referent: Richter Norbert Breunig, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 28. September 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 41/1987 S. 2064

BUCHBESPRECHUNGEN

Weinrecht der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer, Teil 1 und 2. Textsammlung mit Erläuterungen sowie einem weinfachtechnischen Kompendium. Hrsg. von Gabriel Pillmayer, bearbeitet von Johannes Dietrich, Min.Rat, Dr. jur. Joachim-Friedrich Heine, Ltd. Abteilungsdir., Josef Koy, Min.Rat, Dr. agr. Alfred Reichardt, Hauptverwaltungsrat, Wilhelm Schevardo, Richter. Loseblattwerk, DIN A5, Erg.Liefg. Mai 1987, 688 S., 62,60 DM; Gesamtwerk, ca. 3 500 S., drei Ringordner, 98,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Das Weinrecht wird immer umfangreicher. Ständig werden neue Verordnungen und Richtlinien der EG, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften des Bundes und der weinbautreibenden Bundesländer verkündet. Verordnungen werden laufend ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt oder ergänzt. Insgesamt ist das Weinrecht unübersichtlich und bereitet dem Rechtsunterworfenen teilweise erhebliche Schwierigkeiten beim Vollzug. Fehlentscheidungen sind eine bedauerliche Folge.

Das von Gabriel Pillmayer herausgegebene Loseblattwerk hat sich bis heute als Hilfsmittel sehr bewährt. Es gilt zur Zeit als die in der EG vollständigste, umfassendste und aktuellste Textsammlung, die den Anspruch erhebt, von kompetenten Praktikern für die im Weinfach auf allen Ebenen Beschäftigten zu sein.

Der vorliegende Nachtrag zu diesem praxisorientierten Werk bringt diese Sammlung auf den Rechtsstand vom 10. März 1987.

Aus Platzgründen ist es hier nicht möglich, alle neu kodifizierten und erlassenen Grundverordnungen der EWG-Weinmarktordnung aufzuzählen, die diese Lieferung beinhaltet. Erwähnenswert sind der Beschluß der Kommission zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Wein, die neue Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, die neue Verordnung zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und eine Vorbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1986/87 im Teil I. im Teil II aus dem Bereich des Bundesrechts sind das neue Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen, die Neubekanntmachung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Änderungsverordnung zur Änderung der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen zur Änderung des Warenzeichengesetzes hervorzuheben. Von Änderungen aus dem Bereich des Landesrechts sind die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz betroffen.

Ministerialrat a. D. Dr. Erich Schröder

Die Unternehmensentflechtung nach dem GWB. Ein Beitrag zur Dogmatik von § 24 VI, VII GWB aus wettbewerbs-, gesellschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht. Von Markus C. Kerber, 1. Aufl., 1987, 372 S., 88,— DM, Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Bd. 1. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1321-8

In der gegenwärtigen wettbewerbsrechtlichen Diskussion um eine erneute Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen spielt — auf Grund der Empfehlungen der Monopolkommission — auch der wissenschaftliche Streit über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Erweiterung des wettbewerblichen Instrumentariums um allgemeine und branchengebundene Entflechtungsmöglichkeiten eine nicht unerhebliche Rolle. Dabei bleibt regelmäßig völlig unberücksichtigt, daß das geltende Recht bereits Entflechtungsregelungen zur Auflösung rechtskräftig untersagter, vollzogener Zusammenschlüsse kennt und beim Bundeskartellamt schon einschlägige und ernüchternde Erfahrungen zur Durchsetzung der bestehenden Entflechtungspflichten vorliegen.

Der Autor gibt auf Grund praktischer Erfahrungen durch seine Tätigkeit im Bundeskartellamt einen Gesamtüberblick über die wettbewerbsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten des Amtes zur Entflechtung, ihre Realisierung durch Maßnahmen vorwiegend gesellschaftsrechtlicher Art, den Schutz gegen Umgehungsversuche und die Bedeutung einstweiliger Anordnungen zur Durchsetzung der Entflechtungsverpflichtungen. Dabei gliedert er die Darstellung der Entflechtungsmaßnahmen nach den wichtigsten Fusionstatbeständen, indem er zwischen dem Erwerb des Unternehmensvermögens, dem Anteilserwerb, dem Abschluß von Unternehmensverträgen und personeller Verflechtung unterscheidet und diese getrennt erörtert. Die Bedeutung des Treuhänders als wichtigstes Zwangsmittel zur Unternehmensentflechtung sowie die Problematik der Vollstreckung von Entflechtungsverträgen werden ausführlich dargestellt.

Markus C. Kerber bietet damit nicht nur eine grundlegende dogmatische Aufarbeitung der bestehenden Entflechtungsbestimmungen aus wettbewerbs-, gesellschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht, der angesichts fehlender Rechtsprechung und der Vernachlässigung dieser Problematik im Schrifttum besondere Bedeutung zukommt, sondern analysiert auch die im Rahmen von Entflechtungsmaßnahmen auftretenden erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten angesichts einer äußerst negativen Leistungsbilanz des Bundeskartellamtes in Entflechtungsverfahren und formuliert darüber hinaus Lösungsvorschläge, um die großen Vollzugsdefizite im Bereich der nachträglichen Fusionskontrolle wirksam zu beseitigen.

Für das völlige Scheitern einer wirksamen Entflechtung bereits vollzogener Zusammenschlüsse werden neben gesetzgeberischen Defiziten insbesondere bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung und in der gesellschaftsrechtlichen Begleitgesetzgebung vor allem unzureichende Bemühungen des Bundeskartellamtes in der Verwaltungs- und Entflechtungspraxis kritisch geltend gemacht. Der Autor fordert eine tiefgreifende Änderung der kartellbehördlichen Entflechtungspraxis und empfiehlt der Kartellbehörde — vor dem Ruf nach dem Gesetzgeber —, zunächst die gerichtliche Klärung bzw. Auslotung der rechtlichen Grenzen von § 24 VI, VII GWB durch Entflechtungsanordnungen, insbesondere entflechtungssichernde einstweilige Anordnungen, voranzutreiben.

Regierungsdirektor Dr. Rainer Jüngst

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987 MONTAG, 12. OKTOBER 1987 Nr. 41

Gerichtsangelegenheiten

4931

371/2 E Klose — **Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros:** Herrn Gerhard Klose, Mündener Straße 23, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist 3500 Kassel.

3500 Kassel, 21. 9. 1987
Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4932

GR 376 — **Neueintragung** — 21. 9. 1987: Bark, Wilhelm, geboren am 19. Mai 1938, und Bark geb. Riemenschneider, Ilse, geboren am 29. Oktober 1946, beide wohnhaft in Volkmarsen, Lindenstraße 14. Durch Ehevertrag vom 8. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 21. 9. 1987 **Amtsgericht**

4933

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2082 — 22. 5. 1987: Kurt Spachtholz, geboren am 25. 10. 1934, Dagmar Spachtholz geb. Bärwolf, geboren am 29. 3. 1939, Steinbach/Taunus. Durch Vertrag vom 11. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2083 — 7. 7. 1987: Friedrich Ernst, geboren am 20. 9. 1925, Anni Ernst geb. Ritz, geboren am 19. 4. 1931, Friedrichsdorf/Taunus. Durch Vertrag vom 19. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2084 — 7. 7. 1987: Walter Klauer, geboren am 18. 9. 1946, Ursula Klauer geb. Wehrheim, geboren am 17. 9. 1946, Oberursel. Durch Vertrag vom 14. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2085 — 12. 8. 1987: Jörg Schwengler, geboren am 20. 6. 1959, Claudia Schwengler geb. Exner, geboren am 21. 4. 1962, Steinbach/Taunus. Durch Vertrag vom 15. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2086 — 12. 8. 1987: Hermann-Wolfhart Richter, geboren am 14. 10. 1942, Karin Richter geb. Spahn, geboren am 22. 12. 1958, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 18. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2087 — 22. 9. 1987: Peter Münch, geboren am 25. 7. 1960, Birgit Grohne-Münch geb. Grohne, geboren am 5. 12. 1947, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 2. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2088 — 22. 9. 1987: Willy Lang, geboren am 19. 7. 1951, Irmgard Lang geb. Maurer, geboren am 19. 5. 1949, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 13. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 9. 1987
Amtsgericht

4934

GR 595 — **Neueintragung** — 15. 9. 1987: Eheleute Konzertpianist Prof. Francis Bamberger und Kantorin Gabriele geb. Küpper, beide in Schlangenbad 5. Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1987 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 15. 9. 1987
Amtsgericht

4935

GR 596 — **Neueintragung** — 19. 9. 1987: Eheleute Kaufm. Angestellter Thomas Cohrs und Marianne, geb. Vomela, beide in Taunusstein-Niederlibbach. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 9. 1987
Amtsgericht

4936

GR 583 — **Neueintragung** — 25. 9. 1987: Norbert Heinz, geboren am 7. 6. 1951, Butzbach-Nieder-Weisel, und Ehefrau Rose Marie Heinz geb. Feliciano-Wilhelm, geboren am 6. 7. 1960, Butzbach-Nieder-Weisel. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Juni 1987.

6308 Butzbach, 25. 9. 1987 **Amtsgericht**

4937

6 GR 666 — **Neueintragung** — 22. 9. 1987: Eheleute Günter Pfeiffer, geboren am 22. 8. 1946, Elektroschweißer, und Ulrike, geb. Hänchen, geboren am 19. 10. 1953, Hausfrau, Bahnhofstraße 25, Eschenburg-Hirzenhain. Durch Vertrag vom 24. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

4938

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2375 — 22. 9. 1987: Faber, Günther, Faber geb. Nagel, Susanne, Grüner Weg 18, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Juli 1987.

GR 2376 — 22. 9. 1987: Huthmacher, Carl Hermann Josef, Huthmacher geb. Junk, Gerda Angelika, Kaiserstraße 146, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 15. März 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 9. 1987
Amtsgericht

4939

GR 176 a — **Veränderung** — 22. 9. 1987: Bernhard Krah, Gertrud Krah geb. Mogk, Magdeburger Straße 13, 2448 Burg a. Fehmarn. Die Gütergemeinschaft ist durch Vertrag vom 12. August 1987 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 9. 1987
Amtsgericht

4940

5 GR 1688 — **Neueintragung** — 18. 9. 1987: Kaufmann Jürgen Klos und Ehefrau Ingrid Klos geb. Sander, beide in Fulda-Maberzell. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 18. 9. 1987 **Amtsgericht**

4941

GR 325 — **Neueintragung** — 15. 9. 1987: Eheleute Bankkaufmann Stefan Heinz Cezanne geb. Lederer und Bankkauffrau Petra Anette Cezanne, beide in 6093 Flörsheim/Main, Heinrich-Brüning-Straße 13. Durch Vertrag vom 17. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 28. 9. 1987
Amtsgericht

4942

7 GR 771 — **Neueintragung** — 23. 9. 1987: Einkäufer Günter Kläser, geboren am 3. 3. 1938, und Margarete Kläser geb. Grewe, geboren am 28. 8. 1938, beide Dehrner Weg 5 in 6250 Limburg-Offheim. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juli 1987 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 9. 1987
Amtsgericht

4943

GR 352 — **Neueintragung** — 23. 9. 1987: Frensch, Martin, geb. 1. 11. 1965, 3509 Morschen-Binsförth, und Claudia, geb. Stöhr, geb. 24. 2. 1967, 6445 Alheim-Heinebach. Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 24. 9. 1987 **Amtsgericht**

4944

GR 5101 — **Neueintragung** — 29. 9. 1987: Eheleute Abraam Revzin und Ettia Rabzin geb. Portnoj in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1987 ist Zugewinngemeinschaft nach deutschem Recht vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 29. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 5

4945

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4450 — 12. 8. 1987: Leipold, Frank, geb. 19. 4. 1964, Mainz-Kostheim; Wagner-Leipold, Marion, geb. Wagner, geb. 18. 11. 1961, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4451 — 12. 8. 1987: Kunkel, Harald, geb. 19. 10. 1934, Wiesbaden; Kunkel, Irene, geb. Heim, geb. 2. 7. 1943, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4452 — 17. 8. 1987: Engels, Marianne, geb. Schuld, geb. 15. 3. 1937, Wiesbaden; Engels, Günter, geb. 17. 8. 1932, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 3. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4453 — 17. 8. 1987: Stickert, Volker, geb. 8. 10. 1963, Wiesbaden; Stickert, Petra,

geb. Reichwein, geb. 28. 11. 1965, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4454 — 19. 8. 1987: Mehren, Jörg Wilhelm, geb. 16. 12. 1964, Mainz-Kastel; Mehren, Annegret Gerda, geb. Cratz, geb. 28. 9. 1957, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4455 — 24. 8. 1987: Hartmann, Gerhard, geb. 27. 6. 1957, Wiesbaden; Hartmann, Rosel, geb. Graf, geb. 1. 2. 1947, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4456 — 26. 8. 1987: Wilhelmi, Winfried, geb. 2. 8. 1938, Wiesbaden; Gosert-Wilhelmi, Elsbeth, geb. Gosert, geb. 29. 7. 1949, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 4. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4457 — 31. 8. 1987: Dr. Erdbrink, Otto, geb. 22. 9. 1955, Wiesbaden; Erdbrink, Verena, geb. Aeberhard, geb. 27. 6. 1961, Herzogenbudsee/Schweiz. Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4458 — 8. 9. 1987: Herbst, Detlef, geb. 26. 5. 1948, Wiesbaden; Herbst, Angelika, geb. Giesen, geb. 7. 3. 1953, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4459 — 10. 9. 1987: Kantelberg, Wolfgang, geb. 27. 2. 1940, Wiesbaden; Kantelberg, Gisela, geb. Bleitgen, geb. 30. 8. 1944, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. August 1987 ist der Ehemann abweichend von § 1369 BGB berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Ehefrau über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts zu verfügen.

6200 Wiesbaden, 24. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

4946

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 837 — 22. 5. 1987: Organisation zur Förderung der Erdöl- und Gas-Interessen e. V., Oberursel.

VR 839 — 2. 7. 1987: TAUNUSKLUB 1878 Oberursel e. V.

VR 840 — 7. 7. 1987: Kulturtreff Garniers Keller, Verein der Freunde und Förderer e. V., Friedrichsdorf/Taunus.

VR 841 — 14. 7. 1987: Verein zur Erhaltung alter Bauten e. V., Friedrichsdorf/Taunus.

VR 842 — 1. 9. 1987: Grashoppers — Kirdorf, Bad Homburg v. d. Höhe.

VR 843 — 23. 9. 1987: Unterstützungsverein Rewe — Leibbrand e. V., Bad Homburg v. d. Höhe.

VR 844 — 23. 9. 1987: AKTIVES FRIEDRICHSDORF — Handels- und Gewerbeverein e. V., Friedrichsdorf/Taunus.

VR 845 — 23. 9. 1987: Renn-Sport Club Friedrichsdorf, Friedrichsdorf/Taunus.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 9. 1987
Amtsgericht

4947

VR 312 — **Neueintragung** — 25. 9. 1987: Schützenverein Birkenbringhausen, Burgwald-Birkenbringhausen.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 9. 1987
Amtsgericht

4948

5 VR 915 — **Neueintragung** — 22. 9. 1987: Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

4949

VR 409 — **Neueintragung** — 28. 9. 1987: Die Kerbegesellschaft Immerstramm, Niedernhausen-Oberseelbach.

6270 Idstein, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

4950

1 VR 289 — **Neueintragung** — 24. 9. 1987: Music n' Art Waldeck Frankenberg e. V. in Korbach.

3540 Korbach, 24. 9. 1987 **Amtsgericht**

4951

7 VR 614 — **Neueintragung** — 28. 9. 1987: Förderverein der Lahntalschule Limburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 9. 1987
Amtsgericht

4952

VR 397 — **Neueintragung** — 25. 9. 1987: Freundeskreis Denice-Beaujolais e. V., Oestrich-Winkel (Stadtteil Hallgarten).

6220 Rüdesheim am Rhein, 25. 9. 1987
Amtsgericht

4953

VR 357 — **Neueintragung** — 22. 9. 1987: Sport Club 86 Ahl. Sitz des Vereins ist in 6483 Bad Soden-Salmünster/Ahl.

6490 Schlüchtern, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

4954

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2454 — 11. 8. 1987: Bowling Verein Strikers Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2455 — 11. 8. 1987: Freunde der Büchergilde und des guten Buches, Wiesbaden.

VR 2456 — 12. 8. 1987: BRITISH-JACK-RUSSEL-TERRIER-CLUB DEUTSCHLAND, Wiesbaden.

VR 2457 — 14. 8. 1987: Deutscher Verein für höhere Erwachsenenbildung der City University Washington, Wiesbaden.

VR 2458 — 18. 8. 1987: Arbeitsgemeinschaft Biebricher Vereine und Verbände, Wiesbaden.

VR 2459 — 18. 8. 1987: Syrisch-Orthodoxe Kirche, Wiesbaden.

VR 2460 — 8. 9. 1987: Förderkreis für Lernbehinderte der August-Hermann-Francke-Schule, Wiesbaden.

VR 2461 — 8. 9. 1987: Institut für Sporternährung, Wiesbaden.

VR 2462 — 18. 9. 1987: Verein der Griechen aus Pontos Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden.

VR 2463 — 18. 9. 1987: DIL Deutsche Inkontinenz Liga e. V., Wiesbaden.

Auflösung

VR 1198 — 5. 8. 1987: Kommunalpolitisches und staatsbürgerkundliches Seminar in Hessen, Wiesbaden.

VR 1292 — 15. 9. 1987: Unterstützungskasse des Verlages Brockhaus, Wiesbaden.

VR 1734 — 24. 8. 1987: Schützenverein „Hubertus", Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 24. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 22

4955

VR 1283 — **Neueintragung** — 24. 9. 1987: Verein zur Förderung der regionalen Versorgung mit ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln — Schachtelhalm in 3430 Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 24. 9. 1987 **Amtsgericht**

Liquidationen

4956

Der **Verein zur Förderung und Betreuung Lernbehinderter e. V.** mit Sitz in 6457 Maintal-Hochstadt ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein spätestens bis 31. Dezember 1987 bei der Liquidatorin Emmi Simon, Breitscheidstraße 20, 6457 Maintal-Dörnigheim, anzumelden.

6457 Maintal 1, 1. 10. 1987 **Die Liquidatorin**

4957

Der **Rindviehversicherungsverein a. G. Schwarzenhasel** wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 1987 aufgelöst. Der Regierungspräsident in Kassel hat dazu am 18. März 1987 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

6442 Rotenburg a. d. Fulda-Schwarzenhasel, 22. 9. 1987 **Die Liquidatoren**

Vergleiche – Konkurse

4958

1 N 7/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Auto-Beutel GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Dieter Rödling und Klaus-Dieter Materny, Am Bahnhof, 6479 Ranstadt, soll eine Nachtragsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 6 141,39 DM. Berücksichtigt werden die Gläubiger der Rangklasse VI. Auf die Gesamtsumme der Forderung von 534 033,87 DM entfällt eine zusätzliche Quote von 1,15%.

Das Verzeichnis über die Nachtragsverteilung ist beim Amtsgericht 6748 Nidda, Schloßgasse 23, unter dem Aktenzeichen 1 N 7/85 einzusehen.

6350 Bad Nauheim, 25. 9. 1987
Der Konkursverwalter
Manfred Hermes
Rechtsanwalt

4959

1 N 21/87: Über das Vermögen der **Firma Petterweiler Gewerbebau GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Irmgard Zehm, Falkensteiner Straße 13, 6367 Karben 6, ist am 23. September 1987, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter RA Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 6300 Gießen.

Konkursforderungen sind bis 4. November 1987 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 23. Oktober 1987, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 20. November 1987, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Frankfurter Straße 132, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Oktober 1987 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 23. 9. 1987 **Amtsgericht**

4960

61 N 115/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Süd-Bau-Schlüsselfertigbau GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Pasqualino Manno, Heidelberger Straße 272, 6100 Darmstadt-Eberstadt, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 4. November 1987, 9.00 Uhr, Raum 302, III. Stock, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 25. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

4961

61 VN 1/87: Die **Firma Friedrich Kistinger GmbH in Darmstadt, Holzhofallee 7,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Feick, hat am 28. September 1987 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt, bestellt.

6100 Darmstadt, 29. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

4962

81 N 567/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **IGL Gesellschaft für geometrische Logik mbH, Entwicklung und Vertrieb kybernetischer Systeme, Kleine Wiesenau 6, 6000 Frankfurt am Main,** wird gem. § 204 KO mangels Masse **eingestellt.**

6000 Frankfurt am Main, 16. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

4963

81 N 698/87: Über den Nachlaß der am 3. Juni 1987 verstorbenen **Frau Lieselotte Ida Erna Sandau, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Im Heidenfeld 21,** wird heute, am 23. September 1987, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65/69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Oktober 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

4. November 1987, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Oktober 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

4964

81 N 464/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Organisation Kann Aktiengesellschaft für Vermögensverwaltung, Cretzschmarstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 90,** vertreten von dem Vorstand Michael J. Kann, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO Termin auf den

6. November 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, III. Stock, Zimmer 326, Gebäude D, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

4965

N 45/87: Über das Vermögen der **Firma Geiling Maschinenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6362 Wöllstadt,** vertreten durch die Geschäftsführerin Ernie Geiling, ist am Montag, dem 28. September 1987, 12.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz 1.

Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1987 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Donnerstag, dem 5. November 1987, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Donnerstag, dem 3. Dezember 1987, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Saal 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. Oktober 1987 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 9. 1987
Amtsgericht

4966

42 N 100/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Blumen-Corso Rinn GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Rinn, Heuchelheimer Straße 102, 6300 Gießen, ist eine Gläubigerversammlung einberufen auf

Montag, den 30. November 1987, 9.00 Uhr, Zimmer 131, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Tagesordnung: a) Neuwahl eines Gläubigerausschusses, b) Verlegung des Konkurshinterlegungskontos.

6300 Gießen, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

4967

42 N 101/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Blumen-Corso Import GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Rinn, Heuchelheimer Straße 102, 6300 Gießen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, 19. November 1987, 11.30 Uhr, Zimmer 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, bestimmt.

6300 Gießen, 24. 9. 1987 **Amtsgericht**

4968

24 N 66/87: Über das Vermögen der **Firma Holz-Kreuzer GmbH, Wallerstädter Straße 9 in 6080 Groß-Gerau/Berkach,** vertreten durch die Geschäftsführerin Marie Kreuzer geb. Krumb, daselbst, ist am 24. September 1987, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 10. November 1987 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

5. November 1987, 8.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

26. November 1987, 10.45 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1987 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 25. 9. 1987 **Amtsgericht**

4969

24 N 69/87: Über den Nachlaß des am 30. 6. 1986 verstorbenen **Udo Mieles, geboren am 23. 3. 1945 in Bernburg, zuletzt wohnhaft Elbestraße 2, 6097 Trebur,** ist am 24. September 1987, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Heinz Artinger, Südliche Ringstraße 5, 6086 Riedstadt.

Konkursforderungen sind bis 10. November 1987 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

5. November 1987, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

26. November 1987, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1987 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 25. 9. 1987 **Amtsgericht**

4970

24 N 57/87: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Firma B. und R. Bau GmbH, Platanenallee 7, 6082 Mörfelden-Walldorf,** vertreten durch ihren Geschäftsführer Andreas Bopp, Heinrich-von-Kleist-Straße 6, 6250 Limburg a. d. Lahn, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute, am 25. September 1987, um 16.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet: Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

6080 Groß-Gerau, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

4971

24 N 67/87: In dem Konkursantragsverfahren gegen den **Zahnarzt Wolfram Seelbach, Platanenstraße 26, 6094 Bischofsheim,** Schuldner und Antragsgegner, wird heute, am 25. September 1987, um 16.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen den Antragsgegner angeordnet: Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

6080 Groß-Gerau, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

4972

Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Alfred Hendrich Bekleidungswerke KG, Eschwege** (Amtsgericht Eschwege, Geschäftsnummer: 3 N 15/84) ist Masseunzulänglichkeit eingetreten.

2000 Hamburg/3440 Eschwege, 21. 9. 1987
Der Konkursverwalter

4973

Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Alfred Hendrich, Renda-Ringgau** (Amtsgericht Eschwege, Geschäftsnummer: 3 N 16/84) ist Masseunzulänglichkeit eingetreten.

2000 Hamburg/3440 Eschwege, 21. 9. 1987
Der Konkursverwalter

4974

Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Berkataler Rockfabrik GmbH, Berkatal-Frankershausen** (Amtsgericht Eschwege, Geschäftsnummer: 3 N 17/84) ist Masseunzulänglichkeit eingetreten.

2000 Hamburg/3440 Eschwege, 21. 9. 1987
Der Konkursverwalter

4975

65 N 11/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ET-Türelemente GmbH, Mühlenstraße 2, 3506 Helsa Ortsteil Eschenstruth,** vertreten durch die Geschäftsführer Wilhelm Ludovici, Adolf Stock und Rudi Würtz, HRB 3826 AG Kassel, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf

Mittwoch, 21. Oktober 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 56 843,70 DM, seine Auslagen sind auf 1 000,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 17. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

4976

65 N 70/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Amir-Sehhi, Bau-Kontraktges. mbH i. L.,** vertreten durch den Liquidator, Rechtsanwalt Heinrich Dilcher, Hofgeismar, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen zur Verfügung 13 000,— DM.

Dem stehen gegenüber Forderungen der Rangklassen

1. in Höhe von	13 475,— DM,
2. in Höhe von	226 140,78 DM,
3. in Höhe von	181,20 DM,
6. in Höhe von	46 954,77 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des AG, Konkursgericht in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Az. 65 N 70/85, zur Einsichtnahme aus.

3500 Kassel, 28. 9. 1987
Der Konkursverwalter
Goldmann
Rechtsanwalt

4977

65 N 97/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Noffke Kachelofen- und Kaminbau Meisterfachbetrieb GmbH, Große Rosenstraße 17, 3500 Kassel,** vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Noffke, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 1. Dezember 1987, 11.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 22. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

4978

65 N 243/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stoff-Paradies am Stern GmbH, vormals Kurt-Schumacher-Straße 11, 3500 Kassel,** vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Duphorn, Friedrich-Ebert-Straße 53, 3500 Kassel, HRB 4095 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Montag, 2. November 1987, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7 310,07 DM, seine Auslagen sind auf 200,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 25. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

4979

9 N 47/87: In der Konkurssache gegen **Per Hinrich Ehrke, jetzt wohnhaft Koppelweg 31, 2114 Hollenstedt,** ist das am 4. Juli 1986 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 5. August 1987 **aufgehoben** worden.

6240 Königstein im Taunus, 5. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 9

4980

9 N 62/87: In der Konkurssache gegen die **Firma Weinkeim GmbH., Langstraße 17 in 6233 Kelkheim-Fischbach,** vertreten durch den Geschäftsführer Karlheinz Weinkeim, ist über das Vermögen der Schuldnerin mit Beschluß vom 21. September 1987 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 21. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 9

4981

9 N 46/87: In der Konkurssache gegen die **Firma Johann A. Kron GmbH., Frischgeflügel Großhandel-Import, Eppsteiner Straße 28, in 6233 Kelkheim/Taunus,** ist das am 6. Juli 1987 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 6. August 1987 **aufgehoben** worden.

6240 Königstein im Taunus, 23. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 9

4982

9 N 29/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fröhlich & Reichold Fliesenfachbetrieb GmbH, Benzstraße 12, 6233 Kelkheim/Taunus,** vertreten durch die Geschäftsführer Dietmar Fröhlich in Frankfurt am Main und Horst Reichold in Kelkheim/Taunus, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 31. März 1988, 14.45 Uhr, Zimmer 205, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Prüfung weiterer Forderungen, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 23 629,88 DM, b) bare Auslagen 103,40 DM, jeweils inkl. MwSt.

6240 Königstein im Taunus, 25. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 9

4983

9 N 69/87: In der Konkurssache gegen die **Firma Bauwert Gesellschaft für Grundbesitz und Immobilieneigentum mbH., Limburger Straße 28 in 6240 Königstein im Taunus,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter W. Rosenthal, ist durch Beschluß vom 28. September 1987 über das Vermögen der Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 28. 9. 1987
Amtsgericht

4984

62 N 164/87: Über den Nachlaß des am 12. 6. 1987 in Wiesbaden gestorbenen, zuletzt in **Wiesbaden, Schiersteiner Straße 70, wohnhaft gewesenen Kurt Schupp,** wird heute, am 21. September 1987, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. Oktober 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Oktober 1987.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 23. November 1987, 9.30 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 21. 9. 1987 **Amtsgericht**

4985

62 N 154/87: Über den Nachlaß des am 27. 12. 1986 verstorbenen **Rainer Wilhelm Ferdinand Starke, zuletzt wohnhaft An den Quellen 2, 6200 Wiesbaden,** wird heute, 22. September 1987, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Christoph Remmert, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 22. Oktober 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Oktober 1987.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 23. November 1987, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4986

3 K 42/87: Das im Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 98, Blatt 2944, eingetra-

gene Teileigentum, bestehend in einem 10 786/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/23, Hof- und Gebäudefläche, Helenenstraße 6, 8, 10, Größe 14,29 Ar,

Flur 7, Flurstück 14/29, Straße, Am Leitegraben, Größe 0,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen im ersten Obergeschoß des rechten Gebäudekomplexes Helenenstraße 6 (Aufteilungsplan Nr. 302) nebst Kellerräumen Nr. 302 und Lager 1, Lager 2 und Lager 3,

soll am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung wiederversteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 4. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heiko Kaufmann.

Der Wert des Teileigentums wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 23. 9. 1987 **Amtsgericht**

4987

3 K 28/87: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 147, Blatt 6453, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wächterstraße 6, Größe 3,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Böhling.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 30. 9. 1987 **Amtsgericht**

4988

6 K 31/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3587: 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 157 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 24. November 1987, 14.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

234 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

4989

6 K 41/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 3567: 23,3/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 137 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 24. November 1987, 14.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

4990

6 K 18/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 5994: 13,944/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberursel, Flur 83, Flurstück 6470/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 31, 31 a, Berliner Straße 40, Kumeliusstraße 11, Größe 76,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan vom 18. 1. 1974 mit A 7, Kumeliusstraße 11, bezeichneten Ladengeschäften und dem dazugehörigen Kellerraum A 7;

das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 5339 bis 5442, und 5445 bis 5552 und 5990 bis 5996) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 8. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 9. 1987 **Amtsgericht**

4991

6 K 37/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 3582: 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil, Nr. 152 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 24. November 1987, 14.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

131 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 9. 1987 **Amtsgericht**

4992

6 K 49/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Blatt 2190,

Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 6, Flurstück 79, Ackerland, In der Homburger Lache, Größe 17,82 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. November 1987, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

4993

K 45/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindschied, Band 18, Blatt 530,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 141, Gebäude- und Freifläche, Kemeler Weg 5, Größe 10,55 Ar,

soll am Freitag, dem 27. November 1987, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Anton Lehr, 5429 Miehlen, — zur Hälfte —,

b) Helmut Werner Ehses, 6208 Bad Schwalbach 7, — zu einem Viertel —,

c) Eva Katharina Johanna Kaufmann-Ehses geb. Kaufmann, 6208 Bad Schwalbach 7, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 9. 1987 **Amtsgericht**

4994

8 K 13/87: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 52, Blatt 1891, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 156, Gebäude- und Freifläche, Tränkgasse 1, Größe 11,09 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Loth, 6367 Karben.

Tag der Beschlagnahme: 10. April 1987.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 9. 1987 **Amtsgericht**

4995

4 K 12/87: Der im Grundbuch von Wilmshausen, Band 14, Blatt 419, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilmshausen, Flur 2, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, Unland (Rain), Nibelungenstraße 346, Größe 7,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Moritz, Willi, geb. 12. 7. 1936, Lautertal-Gadernheim, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 9. 1987 **Amtsgericht**

4996

4 K 88/86: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 173, Blatt 7173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 27, Flurstück 19, Ackerland, In den Bruchwiesen, Größe 29,86 Ar,

soll am Montag, dem 11. Januar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Johann Reißler, in Bensheim, — zur Hälfte —.

2 a) Schachner geb. Reißler, Maria, Bensheim,

b) Stenger geb. Reißler, Margarete, Klein-Krotzenburg,

c) Reißler, Erich Alois, Bensheim,

d) Reißler geb. Bierbaum, Irene Maria Frieda, Seidenbuch,

e) Reißler geb. Trautmann, Maria, Bensheim,

f) Reißler, Anton, Bensheim,

g) Hafner geb. Reißler, Brigitte, Werfenweng/Österreich,

h) Huwe geb. Reißler, Hermengild, Römerberg 2,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 18. 9. 1987 **Amtsgericht**

4997

4 K 105/86: Das im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) Bensheim, Band 219, Blatt 8545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Bensheim,

Flur 19, Flurstück 393/14, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 6, Größe 34,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß links vorn sowie mit dem im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichneten Kellerraum und dem im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von Bensheim, Band 241, Blatt 9198, unter lfd. Nr. 1 eingetragenen 1/235 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Bensheim,

Flur 19, Flurstück 393/30, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 80,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 109 bezeichnet,

soll am Montag, dem 11. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Seip, Petra Christine, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 18. 9. 1987 **Amtsgericht**

4998

4 K 20/87: Der im Grundbuch von Bottenhorn, Band 41, Blatt 1495, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bottenhorn, Flur 16, Flurstück 111, Ackerland, in der Grube, Größe 20,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenbautechniker Werner Reichard in Bad Endbach-Bottenhorn, geboren am 24. Juli 1951.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 415,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 29. 9. 1987 **Amtsgericht**

4999

3 K 6/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockheim, Band 23, Blatt 1038,

Flur 6, Nr. 99/2, Ackerland an der Glauberger Straße, Größe 18,80 Ar,

soll am Montag, dem 30. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Kockrick, Limesstraße 17, 6477 Limeshain-Rommelhausen, — zu einem Viertel —,

b) Martha Kockrick geb. Pech, dessen Ehefrau, daselbst, — zu einem Viertel —,

c) Renate Hess geb. Flamm, Tannenkopfweg 26, 6000 Frankfurt-Schwanheim, — zu einem Viertel —,

d) Bernd Rudolf Hess, daselbst,

e) Manfred Hess, daselbst,

f) die zu c) Genannte,

zu d) bis f): — in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Nr. 99/2 auf 28 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 9. 1987 **Amtsgericht**

5000

3 K 2/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 31, Blatt 1385: 15,75/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 2, Nr. 2/75, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 11, 13, 15, 17, 19, 21, Größe 74,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoß rechts, im Aufteilungsplan — Siedlerstraße 11 — mit Nr. 6 bezeichnet,

soll am Montag, dem 7. Dezember 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Schäfer, Frankfurter Straße 41, 6478 Nidda-Oberschmitten,

b) Elvira Appel geb. Lachmann, Gartenweg 3, 6470 Büdingen-Lorbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Blatt 1385 auf 99 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 9. 1987 **Amtsgericht**

5001

61 K 174/86: Das im Grundbuch von Hoxhohl, Band 7, Blatt 279, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hoxhohl, Flur 3, Flurstück 42, Wald (Holzung), der Dimpelwiesenwald, Größe 43,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Erna Jost geb. Simon, Lautertal,

b) I Erna Jost geb. Simon, Lautertal,

II Wilhelm Heinrich Jost, Lautertal,

III Rainer Jost, Lautertal,

— zu 2 b) I—III in Erbengemeinschaft —,

— zu 2 a) und b) Gesamtgut der beendeten Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 9. 1987 **Amtsgericht**

5002

3 K 65/86: Der im Grundbuch von Münster, Band 44, Blatt 2174, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 12, Flurstück 172, Ackerland, hinter der Mühle, Größe 7,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Münster, Flur 17, Flurstück 147, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 98, Größe 6,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1987, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard August Heckwolf, 6102 Pfungstadt,

Jürgen Adam Heckwolf, 6115 Münster,

Klaus Erich Dony, 6115 Münster,

Margarete Monika Heckwolf, 6115 Münster.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 000,— DM für Flurstück 172 und 295 000,— DM für Flurstück 147.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Interessenten erhalten nähere Auskünfte über Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 9. 1987 **Amtsgericht**

5003

8 K 60/86: Das im Grundbuch von Sechshelden, Band 47, Blatt 1698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 41/1, Hof- und Gebäudefläche, Dillstraße 2, Größe 7,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Januar 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karaoglan Ahmet, geb. 14. 6. 1946, Haiger 2-Sechshelden, Dillstraße 2, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 21, Flurstück 41/1 (halber Anteil) auf 59 762,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

5004

3 K 38/87: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 212, Blatt 8320, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 25, Flurstück 2/1, Gebäude- und Freifläche, Schützengraben 1, Größe 6,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Dezember 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Wenderoth, Eschwege,

b) Annegret Stöcker gesch. Wenderoth geb. Laubach, Berlin 10, früher Eschwege, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 9. 1987 **Amtsgericht**

5005

2 K 12/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Somplar, Band 25, Blatt 811: 679/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Somplar,

Flur 1, Flurstück 12/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Homberg 28, Größe 3,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß des Gebäudes gelegenen Wohnung, die im Aufteilungsplan mit „Nr. 2 des Hauses Nr. 2" bezeichnet ist,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 14.15 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Maria Haas geb. Willmann, in Bochum 6,

Doris Jakobine Zabback-Herl geb. Willmann, in Hamburg 90, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 8. 1987 **Amtsgericht**

5006

2 K 70/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rennertehausen, Band 56, Blatt 1684,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rennertehausen, Flur 24, Flurstück 52, Ackerland, Auf der Lochstädte, Größe 26,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rennertehausen, Flur 26, Flurstück 55, Grünland, In der Riedwiese, Größe 13,63 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rennertehausen, Flur 19, Flurstück 63/1, Grünland, In der Senftenhute, Größe 15,42 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rennertehausen, Flur 25, Flurstück 141/2, Ackerland, Kringelacker, Größe 14,62 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Rennertehausen, Flur 1, Flurstück 268/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Hauptstraße 62, Größe 15,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. März 1988, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Ewald Muth, in Allendorf (Eder)-Rennertehausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2 auf	5 200,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf	2 000,— DM,
Grundstück Nr. 8 auf	2 300,— DM,
Grundstück Nr. 9 auf	2 200,— DM,
Grundstück Nr. 10 auf	353 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 21. 8. 1987 **Amtsgericht**

5007

2 K 31/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenhausen, Band 6, Blatt 195,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenhausen, Flur 1, Flurstück 40, Ackerland, Im Höhrot, Größe 298,62 Ar,

Hutung, Größe 11,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Battenhausen, Flur 3, Flurstück 22, Grünland, Im Kirchgrund, Größe 231,07 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Battenhausen, Flur 2, Flurstück 135/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 30,33 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Battenhausen, Flur 4, Flurstück 37/16, Ackerland, Im Grund, Größe 174,18 Ar,

Grünland, Größe 174,95 Ar,

Hutung, Größe 73,75 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Battenhausen, Flur 8, Flurstück 37/1, Grünland, Im Dorf, Größe 14,81 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Battenhausen, Flur 8, Flurstück 36/14, Landwirtschaftsfläche, Pfefferholzfeld, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Battenhausen, Flur 8, Flurstück 36/28, Landwirtschaftsfläche, Das Pfefferholzfeld, Größe 177,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1988, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Emde, in Haina (Kloster)-Battenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	46 000,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf	51 000,— DM,
Grundstück Nr. 6 auf	230 000,— DM,
Grundstück Nr. 7 auf	68 500,— DM,
Grundstück Nr. 10 auf	9 000,— DM,
Grundstück Nr. 19 auf	200,— DM,
Grundstück Nr. 23 auf	35 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 8. 1987 **Amtsgericht**

5008

84 K 270/85: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 85, Blatt 2924, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 922/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 44/19, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld, Größe 53,33 Ar,

Flur 6, Flurstück 44/18, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld, Größe 3,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16.3 bezeichneten, im 16. Geschoß liegenden Wohnung und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in den Blättern 2801—2923, 2925—2939) sowie in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Dipl.-Kaufmann Paul Köhler, Grimmstraße 19, 4000 Düsseldorf 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

5009

84 K 307/85: Die ideelle Hälfte des Herrn Arnold Sauerbier an dem im Grundbuch-Bezirk 11 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 21, Blatt 653, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 118, Flurstück 87/50, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 4,17 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Herr Arnold Sauerbier in Idstein, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 538 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

5010

84 K 57/87: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 126, Blatt 4151, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 23, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Herzogstraße 1, Größe 4,44 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1987 (Versteigerungsvermerk):

1) Herr Georg Albert Schreiner, 6000 Frankfurt am Main,

2) Herr Heinrich Kirsch, 6000 Frankfurt am Main,
3) Frau Karin Beate Westerborg, 6000 Frankfurt am Main,
4) Frau Christa Bärbel Löffel, 2000 Hamburg,
— in beendeter, nicht auseinandergesetzter Errungenschaftsgemeinschaft bzw. Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

5011

84 K 157/86: Das im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 166, Blatt 6027, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 1, Flurstück 266/97, Hof- und Gebäudefläche, Grempstraße 5, Größe 1,00 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Dieter Dauth in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

5012

84 K 285/86: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 201, Blatt 6613, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 502, Flurstück 24/9, Hof- und Gebäudefläche, Großer Hasenpfad 20, Größe 2,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Ottmar und Jutta Agnes Pompl, Großer Hasenpfad 20, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

5013

K 2/87: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 81, Blatt 3564, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1 und 2, Gemarkung Ober-Rosbach,

Flur 1, Nr. 707/1, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 15, Größe 0,21 Ar,

Flur 1, Nr. 707/2, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 2,81 Ar,

sollen am Freitag, dem 27. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Hahn, 6365 Rosbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 1, Nr. 707/1 auf 4 200,— DM,
Flur 1, Nr. 707/2 auf 129 274,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 9. 1987
Amtsgericht

5014

5 K 24/86: Das im Grundbuch von Dietershan, Band 12, Blatt 379, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Dietershan, Flur 6, Flurstück 110/11, Lieg.-B. 232, Gebäude- und Freifläche, Dietershaner Straße 29, Größe 59,12 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kfm. Peter Gleim,

b) seine Ehefrau Annetta Gleim geb. Weber, beide in Fulda-Dietershan, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 4 133 643,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

5015

K 58/85: Das im Grundbuch von Geislitz, Band 29, Blatt 952, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Geislitz, Flur 10, Flurstück 107/7, Hof- und Gebäudefläche, Großenhäuser Straße 12 a, Größe 5,36 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Ruthenbeck in Linsengericht, Ortsteil Geislitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
216 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

5016

42 K 91/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 128, Blatt 4629: 22,38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 3, Flurstück 194/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gutenbergallee 85, Größe 40,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 und Keller Nr. K 25 der Teilungserklärung; die Benutzung der Kraftfahrzeugabstellplätze ist geregelt;

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Joachim Scholze, 1000 Berlin 33.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5017

42 K 11/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 136, Blatt 4569,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 293,871/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kilianstädten, Flur 12, Flurstück 26/8, Gebäude- und Freifläche, Weimarer Straße 27, Größe 3,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung (68,10 qm) nebst Terrasse und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 12. Januar 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerda Maria Katharina Rosner, 8229 Mitterfelden-Ainring.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5018

42 K 65/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 76, Blatt 2779,

BV Nr. 1, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 2, Flurstück 547/1, Hof- und Gebäudefläche, Uferstraße 78, Größe 5,52 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Heinrich Walter, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5019

42 K 154/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roßdorf, Band 44, Blatt 1496,

BV Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurstück 16, Ackerland, an der Unterbreitwiese, Größe 24,50 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Roßdorf, Flur 15, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Falltorstraße 3, Größe 5,60 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Roßdorf, Flur 8, Flurstück 9, Ackerland, an der langen Leiter, Größe 154,10 Ar,

BV Nr. 5, Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Flurstück 31, Grünland, die Backofenwiesen, Größe 15,74 Ar,

BV Nr. 6, Gemarkung Roßdorf, Flur 20, Flurstück 3, Ackerland, auf'm Breitenstein, Größe 101,87 Ar,
BV Nr. 7, Gemarkung Roßdorf, Flur 20, Flurstück 2, Ackerland, auf'm Breitenstein, Größe 12,83 Ar,
BV Nr. 8, Gemarkung Roßdorf, Flur 15, Flurstück 103/54, Hofraum, Falltorstraße 3, Größe 2,56 Ar,
Ackerland, daselbst, Größe 9,26 Ar,
BV Nr. 9, Gemarkung Roßdorf, Flur 1, Flurstück 62/1, Ackerland, im Habichtstal, Größe 29,02 Ar,
BV Nr. 10, Gemarkung Roßdorf, Flur 24, Flurstück 75/27, Ackerland, der Hasensprung, Größe 51,11 Ar,
soll am Freitag, dem 4. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Anni Irma Waltz geb. Eiter, Bad Vilbel,
b) Helga Anna Mendel geb. Eiter, Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	19 600,— DM,
BV Nr. 2 auf	144 000,— DM,
BV Nr. 3 auf	84 755,— DM,
BV Nr. 5 auf	7 083,— DM,
BV Nr. 6 auf	50 935,— DM,
BV Nr. 7 auf	6 415,— DM,
BV Nr. 8 auf	45 808,— DM,
BV Nr. 9 auf	14 502,— DM,
BV Nr. 10 auf	28 111,— DM,
insgesamt auf	401 209,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5020

2 K 64/85: Das im Grundbuch von Münchhausen, Gemarkung Münchhausen, Band 22, Blatt 822, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 33, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Limburger Straße 17, Größe 18,91 Ar,
soll am Freitag, dem 25. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Raum 120, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
1) kaufm. Angestellter Arthur Göbel, Bastiansweg 6, Driedorf-Münchhausen,
2) Landwirt Heinz Göbel, Friedhofstraße 7, Driedorf-Münchhausen, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
45 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 23. 9. 1987 **Amtsgericht**

5021

3 K 25/87: Das im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 122, Blatt 2881, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 12, Flurstück 114/1, Gebäude- und Freifläche, Hohenrain, Größe 4,27 Ar,
soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 120, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Christine Welsch geb. Kamlage, Schillerstraße 26, 6348 Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
53 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 25. 9. 1987 **Amtsgericht**

5022

3 K 24, 27/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Arborn, Gemarkung Arborn, Band 22, Blatt 734, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Auf'm Bühl (jetzt: Schlagwiese 3), Größe 9,19 Ar,
soll am Freitag, dem 26. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Lückhof, Engelbert, Maurer,
b) dessen Ehefrau Lückhof, Ingeborg geb. Schäufler, beide Schlagwiese 3, Greifenstein-Arborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
283 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

5023

2 K 13/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 107, Blatt 3271,
Gemarkung Immenhausen, Flur 5, Flurstück 69/61, Gebäude- und Freifläche, Über der Kampwiese 39, Größe 7,22 Ar,
soll am Freitag, dem 4. Dezember 1987, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Alwin und Sonja Martin geb. Gamberling, Immenhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 21. 9. 1987 **Amtsgericht**

5024

64 K 174/86: Das im Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 070, eingetragene Teileigentumsrecht,
lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 21/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 1 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986;
soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Günther, Harald, geb. 11. 6. 1944, Eschwege.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:
93 858,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5025

64 K 192/86: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 071, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,
lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 11/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, A 2 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986;
soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Günther, Harald, geb. 11. 6. 1944, Eschwege.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:
43 228,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5026

64 K 193/86: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 072, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,
lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 11/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3, A 3 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986;
soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Günther, Harald, geb. 11. 6. 1944, Eschwege.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:
29 517,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5027

64 K 194/86: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 073, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 13/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4, A 4 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986;

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther, Harald, geb. 11. 6. 1944, Eschwege.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

52 465,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5028

64 K 195/86: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 074, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 12/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5, A 5 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986;

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther, Harald, geb. 11. 6. 1944, Eschwege.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

46 602,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5029

64 K 196/86: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 075, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 13/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6, A 6 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986;

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther, Harald, geb. 11. 6. 1944, Eschwege.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

45 568,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5030

64 K 197/86: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 076, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 12/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7, A 7 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986;

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther, Harald, geb. 11. 6. 1944, Eschwege.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

44 692,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5031

64 K 198/86: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 077, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 7/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986;

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther, Harald, geb. 11. 6. 1944, Eschwege.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

27 121,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5032

64 K 122/86: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 235, Blatt 6735, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 107,193/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur D, Flurstück 212/2, Hof- und Gebäudefläche, Schönfelder Straße 52, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8, K 8 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsrechten gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstrekkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 4. 1984;

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

VERMA Vermittlungs-GmbH Immobilien-Finanzierungen, Versicherungen, Arolsen.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5033

64 K 167/87: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 200, Blatt 5825, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzwehren, Flur 22, Flurstück 127/1, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 40, Größe 5,78 Ar (eingeschossiges Wohnhaus),

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1987, 11.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Möller, Gerhard, Rundfunkmechaniker, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

137 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 9. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5034

9 K 149/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 122, Blatt 3996:

lfd. Nr. 1 BV, Gemarkung Kronberg, Flur 17, Flurstück 236/1, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Winter-Straße 12, Größe 2,50 Ar,

(laut Katasterauszug E 1847/86: Gebäude- und Freifläche),

soll am Dienstag, dem 12. Januar 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Ge-

richtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Per Hinrich Ehrke, 2114 Hollenstedt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

675 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 14. 9. 1987
Amtsgericht, Abt. 9

5035

1 K 24/86: Die im Grundbuch von Neukirchen, Band 13, Blatt 391, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Waldecker Straße 54, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäudefläche, Waldecker Straße 54, Größe 1,01 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Himburg, Waldecker Straße 54, 3559 Lichtenfels-Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	156 062,42 DM,
lfd. Nr. 3 auf	121 706,20 DM,
insgesamt auf	277 768,62 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 9. 1987 **Amtsgericht**

5036

1 K 40/87: Der im Grundbuch von Rattlar, Band 10, Blatt 263, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rattlar, Flur 5, Flurstück 26/11, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland-Grünland, Das platte Scheten, Haus Nr. 97, Größe 29,91 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Grünewald, Gerhard,

b) Grünewald geb. Bönnighausen, Ursula, beide Lorenzstraße 15, 4200 Oberhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 9. 1987 **Amtsgericht**

5037

1 K 1/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6791, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Korbach,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im zweiten Obergeschoß links, Weizackerstraße Nr. 2 nebst einem Kellerraum,

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blätter 6787 bis 6882),

soll am Freitag, dem 18. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, — zur Zeit unbekannten Aufenthalts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83 000,— DM.

Im Zuschlagsverkündungstermin vom 30. Januar 1987 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

5038

1 K 2/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6792, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Korbach,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im zweiten Obergeschoß rechts, Weizackerstraße Nr. 2 nebst einem Kellerraum,

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in den Blättern 6787 bis 6882),

soll am Freitag, dem 18. Dezember 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, — zur Zeit unbekannten Aufenthalts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83 000,— DM.

Im Zuschlagsverkündungstermin am 30. Januar 1987 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

5039

1 K 25/87: Die im Grundbuch von Korbach, Band 241, Blatt 7063, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 41, Flurstück 47/30, Hof- und Gebäudefläche, Skagerrakstraße 21, Größe 6,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Korbach, Flur 41, Flurstück 47/31, Hof- und Gebäudefläche, Skagerrakstraße 23, Größe 19,48 Ar,

sollen am Montag, dem 11. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Reinhard Schneider Maschinenbau K.G., 3540 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück Nr. 1 auf	386 500,— DM,
das Grundstück Nr. 2 auf	810 000,— DM,
den gesamten Grundbesitz (lfd. Nr. 1 und 2) auf	1 196 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 9. 1987 **Amtsgericht**

5040

1 K 27/87: Das im Grundbuch von Korbach, Band 201, Blatt 5864, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Korbach, Flur 42, Flurstück 20/6, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Ziegelhütter Weg 38, Größe 104,68 Ar,

soll am Montag, dem 14. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Schneider, geboren am 12. 7. 1948, Ziegelhütter Weg 38, 3540 Korbach,

b) Karl-Heinz Schneider, geboren am 7. 6. 1952, Zum Homberger Born 18, 3546 Vöhl, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 887 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 9. 1987 **Amtsgericht**

5041

K 12/87: Das im Grundbuch von Hofheim, Band 79, Blatt 3509, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur 4, Flurstück 256, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 37, Größe 5,28 Ar,

soll am Montag, dem 11. Januar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herle, Peter, Lampertheim-Hofheim,

b) Herle, Elisabeth, geb. Mühlschwein, Lampertheim-Hofheim, — in Errungenschaftsgemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 17. 9. 1987 **Amtsgericht**

5042

7 K 81/86: Die im Grundbuch von Leidenhofen, Band 18, Blatt 653, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidenhofen, Flur 4, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, der Hassenberg, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Leidenhofen, Flur 4, Flurstück 21/12, Hof- und Gebäudefläche, der Hassenberg, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Leidenhofen, Flur 14, Flurstück 8, Ackerland, in der Bauerbach, Größe 7,97 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 12. November 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eduard Hochherz, Am Kirchweiher 5, 5227 Dattenfeld-Windeck,

Christine Hochherz geb. Mink, Friedhofstraße 2, 3557 Ebsdorfergrund-Leidenhofen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 und 5 als
wirtschaftliche Einheit auf 53 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 24. 9. 1987 **Amtsgericht**

5043

22 K 20/85: Die im Grundbuch von Unter-Hiltersklingen, Band 5, Blatt 141, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unter-Hiltersklingen, Flur 5, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 31, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 40/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchweg 2, Größe 3,17 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. Dezember 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Acker geb. Acker, Mossautal/Hiltersklingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Nr. 40/3 auf 293 580,— DM,
Flur 5, Nr. 40/4 auf 384 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 29. 9. 1987 **Amtsgericht**

5044

1 K 28/87: Die im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 30, Blatt 1244, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ranstadt,

Flur 5, Flurstück 35/2, Ackerland am Kreuz, Größe 14,66 Ar,

Flur 5, Nr. 40, Weg am Heidenstock, Größe 4,18 Ar,

sollen am Montag, dem 7. Dezember 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Walter Ihra, jetzt wohnhaft Hadrianstraße 3, 6472 Altenstadt 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM für Flur 5, Nr. 35/2 und Flur 5, Nr. 40.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 28. 9. 1987 **Amtsgericht**

5045

7 K 30/87: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 270, Blatt 9353, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 753 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 18. Dezember 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 3. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Kirschner.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 000,— DM.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von mindestens 10% ihres jeweiligen Bargebots sofort im Termin zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 8. 1987
Amtsgericht

5046

7 K 209/86 u. a.: Die folgenden, im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main eingetragenen je 20 bzw. 45/10 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 24, Flurstück 2/292, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

sollen am Dienstag, dem 24. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, 2. OG., Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. 7 K 209/86: Band 620, Blatt 18 471, Wohnung Nr. 410 des Aufteilungsplans,
2. 7 K 210/86: Band 620, Blatt 18 474, Wohnung Nr. 413 des Aufteilungsplans,
3. 7 K 211/86: Band 621, Blatt 18 489, Wohnung Nr. 509 des Aufteilungsplans,
4. 7 K 212/86: Band 621, Blatt 18 490, Wohnung Nr. 510 des Aufteilungsplans,
5. 7 K 214/86: Band 622, Blatt 18 527, Wohnung Nr. 709 des Aufteilungsplans.

Eingetragene Eigentümerin am 24., 25. 7. bzw. 19. 8. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

LGV Land- und Grundbesitz Verwaltungsgesellschaft mbH & Co Immobilienverwertungs KG, Offenbach am Main.

Der Verkehrswert gem. § 74 a ZVG ist für die Wohnungen Nr. 410, 509, 510 und 709 auf je 197 000,— DM und für die Wohnung Nr. 413 auf 95 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 7. 1987
Amtsgericht

5047

7 K 48/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 569, Blatt 16 925, eingetragene 39,580/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 9/6, LB 7026, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserleistraße 45, Größe 30,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 225 bezeichneten Appartement, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 12. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter und Ernie Liebing, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 9. 1987
Amtsgericht

5048

7 K 93/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 142, Blatt 5511, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 9, Flurstück 166, LB 1445, Hof- und Gebäudefläche, Am Hinterwald 4, Größe 7,17 Ar,

am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Wingerter und Eva Wingerter, Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 9. 1987
Amtsgericht

5049

7 K 31/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 211, Blatt 6926, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 934, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 19, Größe 2,94 Ar,

am Montag, dem 18. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Detlef Busse, Heusenstamm,

b) Eugenia Welther, geb. Enculescu, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 8. 1987
Amtsgericht

5050

K 45/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 100, Blatt 3549, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 28, Flurstück 73/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Untertor 31, Größe 10,94 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1987, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Leimbach, Horst, Omnibusunternehmer, geboren am 10. 5. 1939, wohnhaft Neustadtstraße 4, 6442 Rotenburg a. d. Fulda,

Leimbach, Else geb. Heckmann, geboren am 7. 12. 1941, wohnhaft Untertor 31, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für beide Miteigentumsanteile gemeinsam auf 405.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 16. 9. 1987 **Amtsgericht**

5051

K 12/87: Die Veröffentlichung in StAnz. 34/87 vom 24. 8. 1987 wird wie folgt **berichtigt:**

Am Donnerstag, dem 3. Dezember 1987, kommt das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 21, Blatt 602, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 63, Gemarkung Breitenbach, zur Versteigerung.

Im übrigen wird auf die Veröffentlichung vom 24. 8. 1987 hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 29. 9. 1987 **Amtsgericht**

5052

K 4/86: Die im Grundbuch von Winterscheid, Band 11, Blatt 312; Lischeid, Band 17, Blatt 404; Mengsberg, Band 32, Blatt 852, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Winterscheid, Flur 5, Flurstück 14, Acker, Langen, Größe 185,75 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Winterscheid, Flur 6, Flurstück 17, Acker, Grünland, Hute, Größe 197,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Winterscheid, Flur 6, Flurstück 29, Acker, Strut, Größe 138,10 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Winterscheid, Flur 6, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Itzenhainer Straße 19, Größe 115,64 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Winterscheid, Flur 9, Flurstück 7, Acker, Kappe, Größe 300,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Winterscheid, Flur 10, Flurstück 25, Acker, Hutung, Grünland, Schlüsselacker, Größe 228,10 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Winterscheid, Flur 3, Flurstück 23/1, Laubwald, am Winterscheid, Größe 2,21 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Winterscheid, Flur 3, Flurstück 23/2, Ackerland, Laubwald, daselbst, Größe 95,39 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lischeid, Flur 4, Flurstück 6, Grünland, die Wiesenhöfe, Größe 5,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lischeid, Flur 4, Flurstück 7, Grünland, die Wiesenhöfe, Größe 8,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lischeid, Flur 4, Flurstück 8, Grünland, die Wiesenhöfe, Größe 2,02 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lischeid, Flur 5, Flurstück 23/1, Ackerland, Grünland, die Spich, Größe 33,85 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lischeid, Flur 5, Flurstück 204, Ackerland, vor dem Krausholz, Größe 23,96 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lischeid, Flur 5, Flurstück 205, Ackerland, vor dem Krausholz, Größe 7,59 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lischeid, Flur 6, Flurstück 31, Grünland, die Pfingstgemeinde, Größe 12,90 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lischeid, Flur 6, Flurstück 32, Ackerland, die Pfingstgemeinde, Größe 45,82 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Lischeid, Flur 4, Flurstück 5, Grünland, die Wiesenhöfe, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengsberg, Flur 1, Flurstück 218, Ackerland, Kohlheege, Größe 35,10 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. November 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Werner Schütz, Itzenhainer Straße 19, Gilserberg-Winterscheid.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gemarkung Winterscheid:

Flur 5, Flurstück 14, Acker, Langen, Größe 185,75 Ar, auf 17 300,— DM,

Flur 6, Flurstück 17, Acker, Grünland, Hute, Größe 197,08 Ar, auf 20 100,— DM,

Flur 6, Flurstück 29, Acker, Strut, Größe 138,10 Ar, auf 18 700,— DM,

Flur 9, Flurstück 7, Acker, Kappe, Größe 300,00 Ar, auf 36 400,— DM,

Flur 10, Flurstück 25, Acker, Hutung, Grünland, Schlüsselacker, Größe 228,10 Ar, auf 28 400,— DM,

Flur 3, Flurstück 23/1, Laubwald, am Winterscheid, Größe 2,21 Ar, auf 90,— DM,

Flur 3, Flurstück 23/2, Ackerland, Laubwald, daselbst, Größe 95,39 Ar, auf 6 600,— DM,

Flur 6, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Itzenhainer Straße 19, Größe 115,64 Ar, auf 170 000,— DM einschließlich lebendem und totem Inventar,

Gemarkung Mengsberg:

Flur 1, Flurstück 218, Ackerland, Kohlheege, Größe 35,10 Ar, auf 6 500,— DM,

Gemarkung Lischeid:

Flur 4, Flurstück 5, Grünland, die Wiesenhöfe, Größe 2,66 Ar,

Flur 4, Flurstück 6, Grünland, die Wiesenhöfe, Größe 5,28 Ar,

Flur 4, Flurstück 7, Grünland, die Wiesenhöfe, Größe 8,49 Ar,

Flur 4, Flurstück 8, Grünland, die Wiesenhöfe, Größe 2,02 Ar, auf 4 400,— DM als wirtschaftliche Einheit,

Flur 5, Flurstück 23/1, Ackerland, Grünland, die Spich, Größe 33,85 Ar, auf 2 600,— DM,

Flur 5, Flurstück 204, Ackerland, vor dem Krausholz, Größe 23,96 Ar,

Flur 5, Flurstück 205, Ackerland, vor dem Krausholz, Größe 7,59 Ar, auf 5 000,— DM als wirtschaftliche Einheit,

Flur 6, Flurstück 31, Grünland, die Pfingstgemeinde, Größe 12,90 Ar, auf 2 000,— DM,

Flur 6, Flurstück 32, Ackerland, die Pfingstgemeinde, Größe 45,82 Ar, auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 3. 8. 1987 **Amtsgericht**

5053

K 62/86: Das im Grundbuch von Holzburg, Band 17, Blatt 446, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzburg, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf 24, Größe 1,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Katzwinkel, Erika, geb. Riebeling, Meckelstraße 45, 5600 Wuppertal 2.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 3. 8. 1987 **Amtsgericht**

5054

K 38/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 54, Blatt 2175,

Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 1, Flurstück 1093, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 24, Größe 7,98 Ar,

soll am Montag, dem 23. November 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Saal 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Maria Lewerth geb. Schwemmler, Sudetenstraße 24, 6453 Seligenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 543 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 9. 1987 **Amtsgericht**

5055

K 10/87: Die ideelle Hälfte des folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Froschhausen, Band 55, Blatt 2243,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 1, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 16, Größe 9,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. November 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbindermeister Otto Heinrich Funk in Seligenstadt, gestorben am 18. 11. 1986 und beerbt worden von:

Stefanie Helene Funk, Anneliese Kuhn, Doris Godda, Auguste Funk-Pfeffer, Heinz Funk.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 000,— DM (Hälfte des Gesamtwertes).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 9. 1987 **Amtsgericht**

5056

K 14/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 125, Blatt 4715,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 750/1, Bauplatz, Zeppelinstraße, Größe 3,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. November 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1987 (Tage des Versteigerungsvermerks):

1) Erich Martin, Pforzheimer Straße 55, 7517 Waldbronn 1,

2) Dr. Herbert Martin, Katharinenweg 28, 7552 Durmersheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 500,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 9. 1987 **Amtsgericht**

5057

K 108/86: Folgender Grundbesitz, Eigentum zur Hälfte an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 185, Blatt 6327, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Flur 7,

Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Burggrund 48, Größe 6,52 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. November 1987, 9.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Zimmermann, Burggrund 48, 3549 Wolfhagen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 67 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 9. 1987 **Amtsgericht**

5058

K 9/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhasungen, Band 17, Blatt 581, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhasungen, Flur 14, Flurstück 15, Ackerland, Vor der Hardt, Größe 63,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenhasungen, Flur 10, Flurstück 92/54, Ackerland, Auf dem Sand, Größe 11,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenhasungen, Flur 10, Flurstück 93/55, Ackerland, Auf dem Sand, Größe 21,54 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Altenhasungen, Flur 14, Flurstück 37/2, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße, Größe 14,64 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Altenhasungen, Flur 14, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Altenhasungen, Flur 8, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 2, Größe 5,06 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Altenhasungen, Flur 13, Flurstück 21/1, Ackerland, Das kleine Feld, Größe 100,27 Ar,

Flur 13, Flurstück 20/1, Weg, Das kleine Feld, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Altenhasungen, Flur 13, Flurstück 20/2, Weg, Das kleine Feld, Größe 2,29 Ar,

soll am Montag, dem 30. November 1987, 10.45 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Helga Wagner geborene Berndt, Beethovenstraße 2, 3549 Wolfhagen-Altenhasungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	12 700,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	2 300,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	4 300,— DM,
lfd. Nr. 21 auf	35 000,— DM,
lfd. Nr. 22 auf	25,— DM,
lfd. Nr. 23 auf	80 000,— DM,
lfd. Nr. 24 auf	20 000,— DM,
lfd. Nr. 25 auf	125,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 8. 9. 1987 **Amtsgericht**

5059

K 26/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Istha, Band 53, Blatt 1849, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Istha, Flur 25, Flurstück 37/1, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Kasseler Straße 41, Größe 4,84 Ar,

soll am Montag, dem 30. November 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Homburg, Werner, Kasseler Straße 41, 3549 Wolfhagen-Istha.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 9. 9. 1987 **Amtsgericht**

5060

K 30/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bründersen, Band 26, Blatt 865, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bründersen, Flur 3, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Isthaer Weg 1, Größe 2,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Dezember 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Müller, Heinrich, Isthaer Weg 1, 3549 Wolfhagen-Bründersen,

b) Müller geborene Schuchhardt, Anna Elisabeth, gen. Anneliese, Berliner Straße 2, 3549 Wolfhagen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 17 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 9. 1987 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das bei der Heinrich-Kraft-Schule in Frankfurt am Main geführte Dienstsiegel ist abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Hessische Landeswappen mit der Umschrift „Heinrich-Kraft-Schule Gesamtschule der Stadt Frankfurt am Main".

Das Siegel wird mit Wirkung vom 16. September 1987 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Das Ersatzsiegel trägt unter dem Landeswappen die Zahl 1.

6000 Frankfurt am Main, 24. September 1987

Der Magistrat
Hauptamt
10.12

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1987

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 (I), die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (II) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

I.
Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 3 und 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. S. 414), i. V. m. dem sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. S. 57), hat die Verbandsversammlung am 18. März 1987 folgende Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1987 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 560 396 700 DM
in der Ausgabe auf	1 658 550 100 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	67 930 300 DM
in der Ausgabe auf	67 930 300 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1987 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 24 219 800 DM festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A in Höhe von 6 188 800 DM und aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B in Höhe von 1 400 000 DM eingestellt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10 028 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1987 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird

a) als allgemeine Umlage mit einem Hebesatz von 13,5 vom Hundert

b) als Sonderumlage mit einem Hebesatz von 0,5 vom Hundert

der für das Haushaltsjahr 1987 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage und die Sonderumlage sind in Monatsbeiträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 18. März 1987 beschlossene und im Haushaltsplan nachgewiesene Stellenplan; er weist insgesamt 1 957 Stellen wie folgt aus:

679 Stellen für Beamte (hiervon 287 in den Wirtschaftsplänen)

1 069,5 Stellen für Angestellte

208,5 Stellen für Arbeiter.

In den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Krankenhäuser, Kliniken pp. sind

4 920,5 Stellen für Angestellte und

1 175 Stellen für Arbeiter

ausgewiesen.

3500 Kassel, 18. März 1987

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner-Fichtner
Landesdirektorin

II.

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Die gemäß § 20 MVLWG erforderliche Genehmigung über die Festsetzung des Hebesatzes sowie die auf Grund des § 22 MVLWG i. V. m. §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

a) Betr. Genehmigung des Hebesatzes der Verbandsumlage

Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1987 die Festsetzung des Hebesatzes der Verbandsumlage auf 14,0 v. H. der Umlagegrundlagen des Haushaltsjahres 1987.

6200 Wiesbaden, 11. September 1987

Der Hessische Minister des Innern	**Der Hessische Minister der Finanzen**
IV B 13 — 33 c 20/93 — 12/87	KO 9101 — III B 3
Im Auftrag	Im Auftrag
gez. Voit	gez. Franz

II.

b) Betr. Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1987 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

   24 219 800,00 DM

   (in Worten: vierundzwanzig Millionen zweihundertneunzehntausendachthundert Deutsche Mark)

   gemäß § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (Mittelstufengesetz) vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414) und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), unter dem Vorbehalt, daß die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   10 028 000,00 DM

   (in Worten: zehn Millionen achtundzwanzigtausend Deutsche Mark)

   gemäß § 22 des Mittelstufengesetzes und § 102 Abs. 4 HGO mit der Auflage, daß sie nur für Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, für die nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO Ausgaben geleistet werden dürfen oder für die ein Bewilligungsbescheid des Bundes oder des Landes vorliegt.

6200 Wiesbaden, 11. September 1987

Der Hessische Minister des Innern
IV B 13 — 33 c 20/93 — 12/87
Im Auftrag
gez. Voit

III.

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan 1987 liegt zur Einsichtnahme vom 14. Oktober 1987 bis 22. Oktober 1987 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel, Werner-Hilpert-Straße 25—27, 1. Stock, Zimmer 106, öffentlich aus.

3500 Kassel, 24. September 1987

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner-Fichtner
Landesdirektorin

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Kraftfahrer Detlef Troglauer vom Umlandverband Frankfurt ausgestellte Dienstausweis Nr. 045, gültig bis 31. Dezember 1989, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 29. September 1987

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 215/87: Mehrzweckhalle LCC, Feuerschutzarbeiten

Zur Ausführung kommen:

3 St. Naßalarmventilstationen mit ca. 1400 Sprinklern und dem dazugehörigen Rohrnetz (Anschluß erfolgt an bestehende Zentrale)

Kostengebühr:	95,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Dezember 1987 bis Februar 1988
Submissionstermin:	Mitte November 1987
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 69 37

Nr. Ö 216/87: Erweiterung Flugsteig B, Trockenbau-Decken

Zur Ausführung kommen:

ca. 2 200 m² Metallbandrasterdecken
ca. 400 m² Metall-Langfelddecken
ca. 500 m² Aluminium-Paneeldecken
ca. 800 m² Metallkassettendecken
ca. 2 500 m² Metallrasterdecken (Sonderkonstruktion)
ca. 5 000 kg Profilstahl für Traversen + Konsolen

Kostengebühr:	50,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	1. bis 16. Kw. 1988
Submissionstermin:	Mitte November 1987
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 52 80
Schlußtermin für die Anforderungen:	19. Oktober 1987

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 1. Oktober 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Offenes Verfahren

1. Vergabestelle:
   Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
   Straßenbauamt
   Große Friedberger Straße 7—11
   D-6000 Frankfurt am Main 1
2. Verfahrensart:
   Öffentliche Ausschreibung von Stützmauerarbeiten nach VOB/A
3. a) Ausführungsort:
   Frankfurt am Main/Höchst, Leunastraße in Höhe Main-Kraftwerke AG (MKW)
   b) Art und Umfang der Leistungen:
   1. Bauabschnitt (1. BA)
   Abbruch einer Stützmauer und eines Gebäudes und Bau einer neuen Stützmauer
   2. Bauabschnitt (2. BA)
   Abbruch und Bau einer Einfriedungsmauer und verschiedener kleinerer Mauern

Wesentliche Leistungen	1. BA	2. BA
— Abbruch Stützmauer (Massenbeton mit Sandsteinverkleidung)	11 000 m³	—
— Abbruch Gebäude (Mauerwerksbau)	3 000 m³	umbauter Raum
— Bodenaushub	4 500 m³	1 000 m³
— Baugrubenverfüllung und Hinterfüllung	3 100 m³	1 300 m³
— Beton B 25 (Fundament)	1 000 m³	65 m³
— Beton B 35 (Wände)	800 m³	390 m³
— Betonstahl	170 t	45 t
— Schutzanstrich	1 600 m²	1 300 m²

   c) 1. und 2. Bauabschnitt werden nur an einen Bieter vergeben.
   d) entfällt
4. Ausführungsfrist:
   1. Bauabschnitt
   Baubeginn: 21. März 1988
   Fertigstellung: September 1988
   2. Bauabschnitt
   Baubeginn: ca. Mitte 1992 nach weitestgehender Fertigstellung der Leunabrücke
   Fertigstellung: ca. 1 Jahr später
5. a) Anforderungs- und Ausgabestelle der Ausschreibungsunterlagen:
   Straßenbauamt, Abt. 66.42 (Zimmer 403),
   Große Friedberger Straße 7—11,
   D-6000 Frankfurt am Main 1
   b) Anforderungs-, Versand- und Ausgabetermin:
   Die Ausschreibungsunterlagen können bis 16. Oktober 1987 angefordert werden. Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab 26. Oktober 1987 von 8.30 bis 11.30 Uhr.
   c) Erwerbsmodus der Ausschreibungsunterlagen:
   Ausschreibungsunterlagen werden gegen Entrichtung der Selbstkosten in Höhe von 130,— DM als Abholpreis bzw. 150,— DM als Versandpreis abgegeben. Die Entschädigung ist auf das Postgirokonto Ffm. Nr. 2-609 (BLZ 500 100 60) der Stadtkasse Frankfurt am Main unter Angabe der Haushaltsstelle 1.6020.1302 und der Baumaßnahme — Neubau der Leunabrücke/Leunastraße — MKW-Stützmauer, Verdingungs-Nr. 21 B/87 — einzuzahlen. Beim Postversand ist der Einzahlungsbeleg der Anforderung beizufügen bzw. beim Abholen vorzulegen.
6. a) Abgabe der Angebote:
   bis 20. November 1987, 11.00 Uhr
   b) Einreichungsstelle der Angebote:
   Straßenbauamt
   der Stadt Frankfurt am Main
   Geschäftsstelle, Zimmer 601
   Große Friedberger Straße 7—11
   D-6000 Frankfurt am Main 1
   c) Sprache der Angebotsabfassung:
   deutsch
7. a) Anwesenheit bei Angebotseröffnung:
   Nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
   b) Tag, Stunde und Ort der Eröffnung:
   20. November 1987, 11.00 Uhr
   Straßenbauamt
   Zimmer 214
   Große Friedberger Straße 7—11
   D-6000 Frankfurt am Main 1
8. Kaution und Sicherheit:
   Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten.
9. Finanzierungs- und Zahlungsmodus:
   Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B und ZVB-StB 80
10. Unternehmenszusammenschluß:
    Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen.
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen:
    Auf Verlangen Nachweise über:
    — den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern
    — die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
    — die für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
12. Zuschlags- und Bindefrist:
    Von der Angebotseröffnung bis zum 29. Februar 1988
13. Kriterien für die Auftragsvergabe:
    Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Andere Auskünfte:
    entfällt
15. Absendung der Bekanntmachung:
    30. September 1987

DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
– Organ der staatlichen Wohnungspolitik –
Am Weingarten 25, Telefon (069) 79304-0
6000 Frankfurt am Main 90
Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme **6057 Dietzenbach** werden die Bauarbeiten zur Umrüstung und Erweiterung des Regenüberlaufbeckens und des Regenrückhaltebeckens IV öffentlich ausgeschrieben:

Gewerk Umrüstung:
Div. Umrüstungs- und Ergänzungsarbeiten in und am bestehenden Regenüberlaufbecken

Gewerk Erdarbeiten:
Ca. 60 000 m³ Erdaushub mit Abfuhr in das Stadtgebiet Dietzenbach bzw. Rückverfüllung

Gewerk Kanal:
Ca. 300 m Kanalverlegung DN 500–DN 2000, teilweise mit Abbruch bzw. unter Betrieb des vorh. Kanales

Gewerk Betonarbeiten:
Ca. 11 000 m³ Beton für Fundamente bis Decken, teilweise bewehrt, teilweise unbewehrt

Gewerk Ausrüstung:
Sonstige Ausrüstungen, wie Geländer, Leitern, Türen, Abdeckungen, Schieber und Schütze

Ausführungszeit: 500 Werktage

Baubeginn: 20 Werktage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab 8. Oktober 1987 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 200,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2065 93-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Erweiterung RHB IV" einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist auf Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 15. Oktober 1987 bis 30. Oktober 1987 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten nach Voranmeldung eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **16. November 1987, 10.00 Uhr,** beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **5. Januar 1988** an ihr Angebot gebunden.

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Ö 212/87: Parkhaus P 53, Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 5 850 m²	Dachflächen bituminös eindichten, Foamglas
ca. 480 m	Attika wie vor
ca. 460 m	Dehnungsfugen in der Dachdecke
ca. 480 m	Los-Festflanschkonstruktion
ca. 460 m	Attika-Abdeckungen aus Edelstahlblech
2 St.	Lichtkuppeln 1,20 × 1,20 m
4 St.	Rauchabzugsanlagen 1,00 × 1,50 m
ca. 160 m	Doppelrohrleitungen CU 6 × 1 mm
ca. 800 m²	Dachfläche mit Sturmsicherung
ca. 5 850 m²	oberseitige Besplittung der Dachfläche
ca. 200 m	Plattenwege auf der Dachfläche

Kostengebühr:	30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Januar bis April 1988
Submissionstermin:	Mitte November 1987
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 55 73

Nr. Ö 213/87: Infrastruktur Ostbereich, Erd-, Verbau- und Rohrleitungsarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 1 000 m	Stahlbetonrohre
ca. 1 000 m	Steinzeugrohre
ca. 600 m	Gußrohrleitungen
15 St.	Fertigteilschächte
10 St.	Ortbetonschächte
ca. 75 000 m	Kabelleerrohre
15 St.	Kabelschächte
ca. 2 000 m³	Schottertragschicht
ca. 6 000 m²	Bit. Tragschicht
20 St.	Straßenabläufe

einschließlich der zugehörigen Erd- und Verbauarbeiten.

Kostengebühr:	160,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Februar bis Mai 1988
Submissionstermin:	Mitte November 1987
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/69 07 00 82
Schlußtermin für alle Anforderungen:	19. Oktober 1987

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 29. September 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

Beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (Odenwald)

ist im

Sachbereich Verwaltung

eine Stelle (Besoldungsgruppe A 10 BBesG) zu besetzen.

Erforderliche Qualifikation: Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung (Verwaltungsprüfung II/Dipl.-Verwaltungswirt).

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das **Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48/50, 3500 Kassel.**

Offenbach am Main

Wir sind die bürgernahe Verwaltung einer vitalen Stadt im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes ● 113 000 Einwohner ● Internationale Lederwarenmesse ● moderne City mit guten Einkaufsmöglichkeiten ● vielfältiges Kultur- u. Freizeitangebot ● umgeben von Odenwald, Taunus und Spessart

Die Stadt Offenbach am Main

sucht für das **Straßenverkehrsamt** zum nächstmöglichen Termin einen/eine

Sachgebietsleiter/in Straßenverkehrsbehörde

(Stellenwert A 12 BBO)

Neben der Erfüllung der Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung und dem Versammlungsrecht soll die Straßenverkehrsbehörde in Offenbach am Main an der Neuorientierung und Umsetzung der kommunalen Verkehrspolitik, die den Belangen der schwächeren Verkehrsteilnehmer mehr Gewicht einräumt, mitwirken.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit in den kommenden Jahren wird die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der S-Bahn sein.

Den/Die zukünftige Stelleninhaber/in erwartet ein umfangreiches, interessantes und gestaltungsfähiges Aufgabengebiet, das in hohem Maße persönliches Engagement und selbständiges Arbeiten erfordert.

Er/Sie sollte in der Lage sein, die Verkehrspolitik der Stadt Offenbach am Main nach außen zu vertreten und in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Kreativität, die Fähigkeit zur Steuerung des Personaleinsatzes und Koordination des Arbeitsablaufes, gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick und Kooperationsfähigkeit sind deshalb Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Erfahrungen in der Position einer Führungskraft wären von Vorteil.

Darüber hinaus sind Kenntnisse des Verwaltungsrechts, insbesondere des Straßenverkehrsrechts und der Offenbacher Verkehrssituation wünschenswert.

Die Stadt Offenbach am Main strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungsfunktionen an, weshalb Frauen besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Auch Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte unter der Rufnummer (0 69) 80 65-25 57.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Abschriften der Zeugnisse und Befähigungsnachweise innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

OF

Magistrat der Stadt Offenbach a. M.
– Personalamt –
Berliner Straße 100
6050 Offenbach am Main

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Beim Staatlichen Schulamt für die Landeshauptstadt Wiesbaden

ist ab 1. Januar 1988 eine

Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 BBesG

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung der Lehr- und Lernmittelfreiheit, der Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Lehraufträgen und Anordnung von Mehrarbeit sowie von Schülerangelegenheiten.

Gefordert wird der Abschluß der Verwaltungsprüfung II.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluß ist vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige. Etwaige Bewerbungen sind zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt, Dezernat I 2/2a – 21, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Der Regierungspräsident in Darmstadt

sucht für das Dezernat Abfallwirtschaft

zwei technische Angestellte

(Diplom-Ingenieure FH)

der Fachrichtung Bau- bzw. Umwelttechnik als Sachbearbeiter/innen, wobei es sich bei einer Stelle um eine zeitlich befristete Tätigkeit von ca. drei Jahren handelt. Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Koordinierung, Prüfung und Wertung von verfahrensspezifischen Stellungnahmen und Gutachten anderer in Verfahren beteiligter Stellen,
- Erarbeitung von Genehmigungsentwürfen, fachliche Gesamtprüfung bei Anträgen für die Zulassung, die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im kommunalen wie industriellen Bereich,
- Bauüberwachung und -abnahme der vorgenannten Anlagen,
- Betriebsüberwachung dieser Anlagen vor Ort,
- Auswertung von Analysen, Nachweisen, Überwachungsberichten und dergl.

Von den Bewerbern/innen werden Kenntnisse im Bereich der Abfallwirtschaft und der Chemie (Wasseranalysenbeurteilung, Bewertung von Abfällen industrieller Herkunft in bezug auf Verwertung) ebenso wie die Bereitschaft zum weitgehend selbständigen, eigeninitiativen Arbeiten und ein selbstbewußtes Auftreten in Gesprächen erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bezahlung richtet sich nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie den üblichen Unterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt – Personaldezernat –, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Klinikum der Philipps-Universität Marburg

Im Personalbereich der Verwaltung des Klinikums ist zum 1. Dezember 1987 oder später die Stelle eines/einer

Inspektors/Inspektorin

Besoldungsgruppe A 9, zu besetzen.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Klinikums.

Vorausgesetzt werden:

- Verwaltungsprüfung II für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung.
- Kenntnisse im Besoldungsrecht der Beamten und im Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter.
- Außerdem sind Grundkenntnisse in der Anwendung der Datenverarbeitung im Personalwesen erwünscht.

Wir erwarten Eigeninitiative, Verantwortungsbewußtsein, Leistungsbereitschaft, Geschick und Sachlichkeit im Umgang mit Menschen.

Richten Sie Ihre Bewerbung an den **Verwaltungsdirektor des Klinikums der Philipps-Universität Marburg (Personalabteilung), Baldingerstraße, 3550 Marburg.**

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Heukrath, Tel. 0 64 21/ 28 20 29.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger **Anzeigenabteilung**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 41 vom 12. Oktober 1987 beträgt 44 Seiten.